

Swisscanto (LU) Equity Fund

Verkaufsprospekt | Januar 2023

Swisscanto (LU) Equity Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

Januar 2023

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen sowie im Internet unter www.swisscanto.com kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Swisscanto Asset Management International S.A.
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg.

Die Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. wurde am 25. September 1997 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (Verwaltungsgesellschaft) fusioniert und fortan unter dem

Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Equity Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial» genannt) vom 25. Oktober 1997 veröffentlicht.

Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 13. August 2015 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAWs»), welche der Richtlinie 2009/65/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGAs»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220 000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten, einer Holdinggesellschaft schweizerischen Rechts. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Money Market Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

- Hans Frey, Schweiz
Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office, Luxemburg
- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management International S.A., Luxemburg
- Martin Friedli, Schweiz
Leiter Produktmanagement Fonds, Zürcher Kantonalbank, Zürich
- Anne-Marie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Jasna Ofak, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Asset Manager

- Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz;
- SPARX Asset Management Co. Ltd.
Shinagawa Season Terrace 6F, 1-2-70 Konan, Minato-ku, Tokyo 108-0075, Japan.

Die Verwaltung des Fondsvermögens des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan ist vertraglich der SPARX Asset Management Co. Ltd., Tokyo (im Folgenden «SPARX»), und die der restlichen Teilfonds der Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

SPARX ist ein unabhängiger Asset Manager, welcher 1989 in Tokio gegründet wurde und sich auf japanische Aktien spezialisiert hat. SPARX verwaltet ein Vermögen von insgesamt USD 7.7 Mrd. per Ende März 2015. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und SPARX abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Asset Manager sind beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Sie handeln im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die jeweiligen Vermögensverwaltungsverträge sind jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für SPARX und von sechs Monaten für die Zürcher Kantonalbank kündbar. Die Asset Manager haben Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Zentralverwaltungs-, Register-, Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.

14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. (im Folgenden die «Bank»), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die «Verwahrstelle») mit folgenden Aufgaben:

- a) Verwahrung von Vermögenswerten,
- b) Überwachungspflichten,
- c) Überwachung der Cashflows, sowie
- d) Hauptzahlstellenfunktionen.

in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und dem zwischen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement vom 18. März 2016 (der «Verwahrstellenvertrag») ernannt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim RCS unter der Nummer B 47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Oktober 2020 betrugen die Eigenmittel ca. EUR 1.282.320.000.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt. Die Funktion der Verwahrstelle bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Verwahrstellenvertrag und den Regelungen der Vertragsbedingungen. Dabei handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten wie folgt zu delegieren: (i) an Dritte, sofern es sich um andere Vermögenswerte handelt und (ii) an Unterverwahrstellen, sofern es sich um Finanzinstrumente handelt. Zudem ist sie ermächtigt, bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der beauftragten Dritten und der Unterverwahrstellen sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ergebenden Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen, die durch oder im Auftrag der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft erfolgen, im Einklang mit dem OGA-Gesetz bzw. den Vertragsbedingungen vorgenommen werden;
- der Wert der Anteile im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen berechnet wird;
- die Anweisungen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen stehen;

- bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds involvieren, alle Beträge innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds weitergeleitet werden;
- die Erträge des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass Cashflows ordnungsgemäss im Einklang mit dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den

potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;

- Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentralverwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die «Zentralverwaltung») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäss allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung

zu führen; die regelmässige Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren, in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der

Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Swisscanto (LU) Equity Fund

Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Equity Fund ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 13. Januar 1998 gegründet. Der Fonds wird von der luxemburgischen Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die RBC Investor Services Bank S.A. ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde im Dezember 1999 erstmals zur Zeichnung aufgelegt.

Der Fonds untersteht seit dem 14. Oktober 2005 den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilinhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. März.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilinhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit nicht unmittelbar gegen den Fonds geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend

gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 25. Februar 1998 im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations*, nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 05. Oktober 2020 beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds, Teilfonds oder die Anteilsklassen aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und

Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilinhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella») mit unterschiedlicher Anlagepolitik. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds oder Gruppen von Teilfonds hinzuzufügen oder die Emissionsbedingungen bereits genehmigter, aber noch nicht lancierter Teilfonds oder Gruppen festzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilinhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

1.3 Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen

oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilsklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilsklassen

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionssätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilsklassen

Die Anlegerkreise der Anteilsklassen lauten wie folgt:

a) Anteilsklassen A

Anteile dieser Anteilsklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilsklassen B

Anteile dieser Anteilsklassen B werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen B umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilsklassen C

Anteile dieser Anteilsklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilklassen D

Anteile dieser Anteilklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe i) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebs-trägern angeboten werden.

Bei den Anteilklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilklassen G

Anteile dieser Anteilklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe i) dieses Verkaufsprospekts.
- Die Anleger haben einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilklassen M

Anteile der Anteilklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, und
- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilklassen N

Anteile der Anteilklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe i) dieses Verkaufsprospekts, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Asset Management International S.A. oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, wobei nicht institutionelle Kunden trotz Vermögensverwaltungsmandat ausgeschlossen sind; oder
- Die Anleger haben mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilklassen S

Anteile der Anteilklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder

- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilsklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

i) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Fondsstrukturen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist

beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilsklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilsklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert.

Anteilsklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse, oder
- bei den Anteilsklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilsklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung:

Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF, handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei der Anteilsklasse GA des Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International kann ausser der Währungsabsicherung mit der Bezeichnung «H» eine Währungsabsicherung angewandt werden, bei welcher die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung der Anteilsklasse abgesichert wird. Die Anteilsklasse trägt in diesem Fall die Bezeichnung «H1», so dass sie folglich mit GAH1 EUR ausgewiesen werden würde. Pro Anteilsklasse kann jedoch nur eine der beiden Währungsabsicherungen angewandt werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsklassenebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilsklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee

(PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die neuen Kommissionssätze für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA, vormals Swisscanto (LU) Equity Fund Selection North America, treten am 15. November 2018 in Kraft. Die neuen Kommissionssätze für den Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International, vormals Swisscanto (LU) Equity Fund Selection International, treten am 08. November 2018 in Kraft. Bis dahin gelten die vormaligen Kommissionssätze.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan	JPY	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
3.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets	USD	A	5.0%	2.20%	1.80%	0.50%
			B	5.0%	1.65%	1.30%	0.50%
			C	5.0%	1.45%	1.15%	0.50%
			D	5.0%	1.35%	1.10%	0.25%
			G	5.0%	1.10%	0.90%	0.25%

¹Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskomm ission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
4.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global	USD	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
5.	Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan	JPY	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
6.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend	EUR	A	5.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	5.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	5.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	5.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
7.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%

Teilfondskennzeichnung		Rech- nungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskomm ission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
8.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water	EUR	A	5.0%	2.50%	2.20%	0.50%
			B	5.0%	1.90%	1.60%	0.50%
			C	5.0%	1.75%	1.40%	0.50%
			D	5.0%	1.70%	1.55%	0.25%
			G	5.0%	1.50%	1.30%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
9.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
10.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable	EUR	A	5.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	5.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	5.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	5.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	5.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
12.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection	CHF	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%

Teilfondskennzeichnung		Rech-nungs-währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskomm ission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
	International		D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
13.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA	USD	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
14.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe	EUR	A	5.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	5.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	5.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	5.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	5.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	5.0%	0.00%	0.00%	0.00%

1.5 Anlegerprofil

Die Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Verschiedene Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die hauptsächlich in Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -wert-rechte investieren wollen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter

anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Kurs-, Währungs- und Zinsschwankungen ausgelöst werden können.

1.6 Risikohinweise

1.6.1 Allgemeines

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahenten-, sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko der Anlagen wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikostreuung beachten.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass Aktien-Anlagen Risiken unterliegen. Die Kurse der Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Das hängt insbesondere mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Volkswirtschaften oder einzelner Wirtschaftszweige oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten ab. Das mit der Anlage in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

1.6.2 Teilfonds mit Währungsklassen

Ein Teilfonds hält kein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bezüglich jeder Anteilsklasse desselben Teilfonds. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse werden pro rata zugewiesen.

Anleger von Teilfonds mit Währungsklassen, das heisst, wenn ein Teilfonds z.B. die Rechnungswährung USD aufweist und die Währungsklasse in EUR (Referenzwährung) geführt wird, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse abgesichert werden können, jedoch nicht systematisch abgesichert werden müssen. Bei den Währungsklassen mit der Bezeichnung H werden die Anlagen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Rechnungswährung des Teilfonds und der Währung der Währungsklassen (Referenzwährung) überwiegend abgesichert. Bei Absicherung kann der Erfolg der Währungsabsicherungstransaktionen nicht garantiert werden und es könnte im Einzelfall aufgrund von Marktbewegungen zu einer Über- bzw. Untersicherung kommen. Die Kosten sowie Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse mit dem Zusatz H zugunsten oder zulasten gehen.

Im Falle von Absicherungen gegen das Währungsrisiko gegenüber der Rechnungswährung und der Währung der Währungsklasse abgesicherten Anteilsklassen kann der Teilfonds Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen eingehen, die im Hinblick auf und zu Gunsten einer einzelnen Anteilsklasse vorgenommen wurden. Die Kosten sowie Gewinne und

Verluste im Zusammenhang mit diesen Währungsabsicherungstransaktionen werden der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in aussergewöhnlichen Fällen die Währungsabsicherungstransaktionen für eine Anteilsklasse den Nettovermögenswert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen kann.

1.6.3 Derivative Finanzinstrumente

Beim Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;

- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Bei Anlagen in Derivate auf CO₂-Emissionszertifikate ist zu beachten, dass die Preise von CO₂-Emissionszertifikatsderivaten von der Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach CO₂-Emissionszertifikaten abhängig sind. Zudem unterliegen CO₂-Emissionszertifikate politischen und regulatorischen Unsicherheiten, was die Volatilität der Anlagen erhöhen und somit zu einem höheren Risiko als bei klassischen Anlageformen führen kann. Anlagen in CO₂-Emissionszertifikatsderivate werden in Bezug auf deren Einfluss auf den Klimawandel als neutral betrachtet. Entsprechend werden Anlagen in CO₂-Emissionszertifikatsderivate für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik nicht berücksichtigt.

1.6.4 Anlagen in Schwellenländern/Entwicklungsmärkten
Angesichts der in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Teilfonds, die in solchen Märkten anlegen, ein erhebliches Risiko mit sich bringen, welches die für das jeweilige Fondsvermögen erwirtschafteten Erlöse reduzieren könnte. Zeichnungen für solche Teilfonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können. Fondsanlagen in diesen Teilfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden.

Anlagen in Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, sind (unter anderem) den folgenden Risiken ausgesetzt:

- weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen
- mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals
- Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen
- Marktvolatilität oder
- unzureichende Liquidität der Anlagen des Teilfonds

All diese Faktoren können durch die in einzelnen Entwicklungsmärkten herrschenden Bedingungen verschärft werden. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

1.6.5 Risiken im Zusammenhang mit REITS

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisüberbietungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

1.6.6 Anlagen in Russland

Für die Vermögen derjenigen Teilfonds, die auch in russische Titel investieren, gilt Folgendes: Die Anlagen in Firmen, die in Russland ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben, werden in Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) sowie in an der Russian Trading System Stock Exchange (RTS) bzw. an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) gehandelten Beteiligungswertpapieren und -wertrechten gemäss Ziffer 2.1 getätigt.

1.6.6 Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmässigen Lieferung geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird

in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1 000 Anteilhabern eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Anteilhaber dieses Unternehmens.

- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Obwohl die Verwahrstelle dafür Sorge getragen hat, dass die ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen darauf spezialisierten Dienstleister in Russland überwacht werden, hat weder der Teilfonds noch der Anlageberater noch die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen über oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

1.6.8 Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

a) Gegenparteiisiko

Die Wertpapierleihe beinhaltet Gegenparteiisiken, falls die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Für den Principal gilt die Anforderung einer sehr hohen Bonität. Sehr hohe Bonität bedeutet mindestens AA- Rating und bezieht sich auf das Long-Term Rating anerkannter Rating-Agenturen, wobei der Median des Long Term Ratings der Rating-Agenturen zur Anwendung kommt.

Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören und mit denen diese Wertpapierleihgeschäfte abschliesst, führen die ihnen durch diese Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Dennoch sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten mit den Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

b) Preisänderungsrisiko

Das Risiko besteht darin, dass in der Periode zwischen dem Erhalt der Sicherheit im Falle einer Nichterfüllung der

Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin und der Wiederbeschaffung der Titel eine Veränderung der Märkte zu Ungunsten des Fonds erfolgt und die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen.

Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Weiterhin bestehen Einschränkungen an die akzeptierten Sicherheiten.

c) Liquiditätsrisiko

Der Fonds trägt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Performance, wenn ausgeliehene Titel der Entleiherin zusätzliche Möglichkeiten für Shortpositionen eröffnen. Hierdurch besteht die Gefahr der Realisierung von Verlusten (insbesondere, wenn ein Emittent ein Downgrading erleidet und Titel aufgrund ihres Ratings verkauft werden müssen (Forced-Selling)).

Das Securities Lending ermöglicht Titel leer zu verkaufen, was gleichzeitig zum Forced Selling auf die Kurse drückt. So können Leerverkäufe und Forced Selling simultan zu erhöhten Liquiditätsverlusten beitragen.

d) Operationelles Risiko

Falls es zu einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin kommt, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Unabhängig davon kann es aufgrund unrichtiger Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklung, Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zu einer negativen Beeinflussung durch die Verwendung der Sicherheiten kommen, was eine negative Wertentwicklung des Teilfonds verursachen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die geliehenen Wertpapiere nicht in der vorgegebenen Frist zurückgeben werden können. In diesem Fall ist die Entleiherin gehalten, den dadurch entstandenen Schaden vollständig auszugleichen, der in jeglicher Art mit der Wiederbeschaffung der Titel zusammenfällt.

e) Verwahr Risiken

Das Verwahr Risiko beschreibt die Möglichkeit des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren des

Fonds infolge von Insolvenz, Sanktionen, Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verwahrstelle und etwaigen Unterverwahrstellen.

f) Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können unter anderem dadurch entstehen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und/ oder die regulatorischen Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ändern. Für den Fall der Verwertung von Sicherheiten, können zudem aus dem jeweils maßgeblichen Insolvenzgesetz rechtliche Risiken entstehen.

1.6.9 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sein, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum, verbunden mit angemessenem Ertrag an.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mindestens 80% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds (ausser des Teilfonds "Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable") nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines nachstehend näher beschriebenen Anlageuniversums investiert. Beim Teilfonds "Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable" wird das Ziel erreicht mittels den in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Abschnitt 2.2.9. genannten Beschränkungen.

Zudem werden insgesamt mindestens 51% der Vermögenswerte der Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert, wobei zur Erfüllung dieser Quote einerseits direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gezählt werden und andererseits anrechenbare Anlagen in Zielfonds. Der hierfür anrechenbare Teil der Zielfonds wird berechnet, indem der Nettovermögenswert der gehaltenen Zielfondsanteile multipliziert wird mit der Kapitalbeteiligungsquote dieses Zielfonds, wie sie bewertungstäglich für den Zielfonds bei WM Datenservice oder einer anderen Datenquelle publiziert wird.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Sustainable» im Namen sind nachhaltige Investitionen.

Das Anlageziel der Teilfonds mit «Responsible» im Namen sind nicht nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend «SFDR»).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 erwähnten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte kann jeder Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren sowie alle anderen unter Ziffer 2.3.1 erwähnten Anlagen tätigen.

Beteiligungswertrechte

Unter dem Begriff Beteiligungswertpapiere und -wertrechte werden neben Aktien auch solche an sog. REITs² (Real Estate Investment Trusts) und Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktienfonds (unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.3 aufgeführten Restriktionen), Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden und einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben und Ähnliches), sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Verzinsliche Wertpapiere

Unter dem Begriff verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapieren, Obligationen- und Money Market Funds sowie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. (sofern diese Zertifikate von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des OGA-Gesetzes haben) und Ähnliches verstanden. Ein Teilfonds kann zudem in Delta-1 Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (z.B. EU-Emissionszertifikate) investieren, sofern die Kriterien übertragbarer Wertpapiere im Sinne des Artikel 2 (1) c) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 für die Delta-1 Zertifikate erfüllt werden.

Flüssige Mittel

Daneben kann jeder Teilfonds bis zu 20% flüssige Mittel halten. Weitere Informationen finden sich unter Ziffer 2.3.1 h) sowie Ziffer 2.3.2 o) in Bezug auf die Beschränkungen beim Einsatz von flüssigen Mitteln.

Einsatz von Derivaten

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken und zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie ein.

Geografische Bezeichnung

Die Teilfonds mit einer geografischen Bezeichnung im Namen investieren mindestens zwei Drittel ihres Gesamtvermögens in Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche

Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf welchen ihre Bezeichnung hinweist.

«Systematic» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Systematic» im Namen haben, basiert die Auswahl der Titel des Universums auf einem proprietären (oder inhouse) regelbasierten, also quantitativen, Modell. Mittels verschiedener Faktoren (wie z.B. Bewertung, Momentum, Stabilität des Geschäftsgangs) werden die Aktien beurteilt. Unter Berücksichtigung einiger Nebenbedingungen wie z.B. Reduktion des CO₂-Fussabdrucks (Carbon Footprint), Abweichungen auf Sektor-, Länder- und Titlebene werden mittels Risikooptimierung die Gewichte der einzelnen Aktien so festgelegt, dass das Rendite/Risiko-Verhältnis möglichst hoch ausfällt.

2.2.1 Nachhaltigkeitspolitik

«Responsible» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Responsible» im Namen haben, verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess unter anderem einen sogenannten «ESG-Integration-Ansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt.

Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Diese Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheidungen zu tätigen.

Davon ausgehend, dass sich (i) ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Weiter beinhaltet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien auch die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeitssicht als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Unternehmen, die mit der Produktion kontroverser Waffen in Verbindung stehen).

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

² Hierbei handelt es sich um geschlossene oder offene Fonds gem. Art. 41 (1) e) des OGA-Gesetzes oder um börsennotierte Unternehmen gem. Art. 41 (1) a)-d) des OGA-Gesetzes.

Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagentätigkeit auf eine Reduktion der Treibhausgase aus, mit dem Ziel, wesentlich zum Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase werden nach ihrem relativen Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) gemessen.

Die Teilfonds, die den Responsible-Ansatz umsetzen, können in nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 investieren.

Sie berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.15 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Der Vermögensverwalter wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Teilfonds, die den Responsible-Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 8 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung des Ansatzes finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

«Sustainable» Ansatz

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Sustainable» im Namen haben, richtet der Vermögensverwalter die Anlagentätigkeit auf eine Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Sinne des Artikel 9 (3) der Verordnung (EU) 2019/2088 aus.

Zudem fokussiert sich der Vermögensverwalter mit seiner Analyse auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der UN Sustainable Development Goals («SDG») leisten und als nachhaltige Anlagen im Sinne des Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 qualifiziert werden. Eine positive Beeinflussung der SDGs bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung der 17 SDGs leistet.

Darüber hinaus hat der Vermögensverwalter das Ziel, nur in Titel zu investieren, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt. Dabei trägt er den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance) Rechnung und berücksichtigt diese systematisch bei der Auswahl der Anlagen.

Bei der Beurteilung stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Davon ausgehend, dass sich (i) ein fortschrittlicher Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien positiv und (ii) Nachhaltigkeitsrisiken

negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Chancen und ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Es wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Betreffend vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeitssicht als kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten werden überdies umfangreiche Ausschlüsse festgelegt.

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Die Teilfonds, die den Sustainable-Ansatz umsetzen, berücksichtigen zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.15 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Der Vermögensverwalter wählt Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen des Sustainable-Ansatzes genügen.

Die Teilfonds, die diesen Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 9 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung des Ansatzes finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website bei dem jeweiligen Teilfonds zu finden: <https://products.swisscanto.com/products>.

2.2.2 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International

Die Mittel der Teilfonds werden weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert.

2.2.3 Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem klein- und mittelgross kapitalisierte Unternehmen zugeordnet werden, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf den die Bezeichnung des Teilfonds hinweist. Die Marktkapitalisierung der Unternehmungen darf nicht mehr als 2% der Marktkapitalisierung des entsprechenden Gesamtmarktes ausmachen.

Der Teilfonds berücksichtigt die Merkmale Umwelt, Gesellschaft und gute Unternehmensführung. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale beinhalten eine Reduktion des CO₂-Fussabdrucks im Vergleich zum Referenzwert. Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Teilfonds ermöglichen, ökologische oder

soziale Merkmale zu berücksichtigen, wendet der Vermögensverwalter eine Ausschlusspolitik an und berücksichtigt gleichzeitig Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und gute Unternehmensführung (ESG). Diese Faktoren werden in den Anlageprozess integriert. Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Anhand von Governance-Ratings von Drittanbietern des jeweiligen Emittenten sowie eigenen Analysen bewertet der Vermögensverwalter ferner die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten. Dadurch wird sichergestellt, dass die jeweiligen Emittenten gute Unternehmensführungspraktiken verfolgen, insbesondere mit Blick auf solide Managementstrukturen, gute Mitarbeiterbeziehungen, angemessene Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetzgebung.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.15 aufgeführten Referenzindizes sind nicht auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet. Der Asset Manager wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil des Due-Diligence-Prozesses, den der Asset Manager dieses Teilfonds durchführt. Bei der Beurteilung der mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken bewertet er das Risiko, ob der Wert dieser Anlagen durch ein umweltbezogenes, soziales oder Governance-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Unter Verwendung sowohl quantitativer als auch qualitativer Prozesse werden Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt identifiziert, überwacht und gesteuert: (1) Vor der Investition werden die potenziellen Anlagen auf Nachhaltigkeitsrisiken geprüft, um festzustellen, ob sie für solche Risiken anfällig sind. Dieser Prozess umfasst sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik, bei der potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, als auch ein positives Screening, bei dem Anlagen, die ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen und gleichzeitig eine gute finanzielle Performance aufweisen, in das Anlageuniversum aufgenommen werden; und (2), solange das Investment besteht, werden die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Überprüfung der vom Emittenten (sofern relevant) oder von ausgewählten Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau der Nachhaltigkeitsrisiken seit der ursprünglichen Bewertung verändert hat. Wenn die mit einer bestimmten Anlage verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken über die ESG-Risikobereitschaft des Teilfonds hinaus gestiegen sind, wird der Anlageverwalter den Verkauf oder die Reduzierung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger in Betracht ziehen.

Der Teilfonds berücksichtigt zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die diesbezüglich relevanten Informationen werden im Jahresbericht offengelegt.

Der Teilfonds fällt unter Artikel 8 der SFDR. Weitere Details zur Umsetzung des Ansatzes finden sich im jeweiligen Teilfondsanhang zum Verkaufsprospekt.

Weitere Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik finden Sie auf der Website für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan: <https://products.swisscanto.com/products>.

2.2.4 Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen mit hoher Dividendenrendite zugeordnet werden und die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im geografischen Raum haben, auf die die Bezeichnung des Teilfonds hinweist.

2.2.5 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen weltweit zugeordnet werden, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

2.2.6 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water

Die Mittel des Teilfonds werden in ein Anlageuniversum investiert, welchem Unternehmen aus der ganzen Welt zugeordnet werden, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

2.2.7 Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit und aus den unterschiedlichsten Sektoren investiert. Der Teilfonds konzentriert sich bei seinen Investitionen überwiegend auf Firmen mit intensiver Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die dadurch ein Potenzial für künftige Produktinnovationen und Unternehmenswachstum schaffen.

2.2.8 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable

Die Mittel des Teilfonds werden zu mindestens 85% des Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere

und -wertrechte von Gesellschaften weltweit investiert. Maximal 15% des Nettovermögens können in variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden.

2.2.9 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Eurozone haben.

2.2.10 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Japan haben.

2.2.11 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben.

2.2.12 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in den USA haben.

2.2.13 Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global

Die Mittel des Teilfonds werden weltweit in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert.

2.2.14 Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe

Die Mittel des Teilfonds werden in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Europa haben.

2.2.15 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet.

b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik

Die Wertpapiere der in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»).

Für die Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus den in der Tabelle genannten Referenzindizes. Darin werden auch die Abweichungsgrade von diesen Referenzindizes dargestellt.

Die Anlagepolitik dieser Teilfonds orientiert sich an den aufgeführten Referenzindizes und versucht deren Wertentwicklung zu übertreffen. Der Asset Manager hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ von den jeweiligen Referenzindizes abzuweichen.

c) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes

Für den Fall, dass ein Referenzindex, nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex ³	Abweichung zum Referenzindex
1.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate	• MSCI World TR Net	signifikant
2.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders	• MSCI World TR Net	wesentlich
3.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water	• MSCI World TR Net	signifikant
4.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International	• MSCI World TR Net	wesentlich
5.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA	• MSCI USA TR Net	moderat
6.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable	• MSCI World TR Net	wesentlich
7.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets	• MSCI Emerging Markets TR Net	moderat
8.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone	• MSCI EMU TR Net	moderat
9.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global	• MSCI World TR Net	moderat
10.	Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan	• MSCI Japan TR Net	moderat
11.	Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend	• MSCI Europe TR Net	wesentlich
12.	Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan	• 50% Topix 400 Mid Cap • 50% Topix Small Cap EUR	signifikant
13.	Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe	• MSCI Europe TR Net	wesentlich

³ Je nach Anteilklassenwährung kann der Referenzindex währungsabgesichert sein.

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

b) Neuemissionen

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

e) Anlagen in Fondsanteile

Der Fonds kann in Anteile von OGAW des offenen Investmenttyps und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne des OGA-Gesetzes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlage-zielen investieren darf;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

g) Andere Anlagen

Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

h) Flüssige Mittel

Flüssige Mittel sollten sich auf Bankguthaben auf Sicht beschränken, wie z. B. Bargeld, (i) über das jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder ausserordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder (ii) für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41(1) des OGA-Gesetzes notwendig ist, oder (iii) für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Ein Teilfonds darf für die Gesamtheit des verwalteten Vermögens weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.
- b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens

angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzung von lit. a) und c) ist überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.
- e) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- f) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), g) und h) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- g) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios zum Beispiel Wertpapierleihe darf das Risiko Exposure pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.

- h) Ungeachtet der unter lit. b) Satz 1 und e) und g) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios investieren.
- i) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) angelegt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Swisssanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global.
- j) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Sicht- und Termineinlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 d) investiert werden.
- k) Bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 15%, bei den Teilfonds, die ausschliesslich thesaurierende Anteile ausstehend haben, dürfen höchstens 20% des Nettovermögens in verzinsliche Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumenten angelegt werden.
- l) Gesamthaft dürfen bei den Teilfonds, die ausschüttende Anteile ausstehend haben, maximal 15% des Nettovermögens in zinstragende Instrumente (Forderungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie (2003/48/EG)) angelegt werden.
- m) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.
- o) Flüssige Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht i.S. von Ziffer 2.3.1 h) ist begrenzt auf 20% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Diese Beschränkung darf nur dann vorübergehend und für einen Zeitraum überschritten werden, solange dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

- p) Anlagen in Delta-1 Zertifikate, bei deren Basiswerten es sich um EU-Emissionszertifikate o.a. Emissionszertifikate handelt, sind auf 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Für den Teilfonds Swisssanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan sind solche Anlagen ausgeschlossen.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Unbeachtet ihrer Verpflichtung auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- b) direkt in Immobilien, Waren und Wertpapieren anlegen;
- c) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

a) Repos

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.

b) Kreditaufnahme

Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen. Abweichend davon darf ein Teilfonds Kredite für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens aufnehmen.

c) Long/Short Strategie

Des Weiteren kann/wird der Asset Manager bei den Teilfonds durch den Aufbau zusätzlicher Long-Positionen sowie von Short-Positionen eine Optimierung der Portfolio-Rendite anstreben. Diesbezüglich werden bei den Teilfonds durch abgeleitete Finanzinstrumente (z.B. in der Form von Equity Swaps) zusätzliche Long-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte geschaffen, welche wirtschaftlich einer Direktanlage von maximal 30% des Nettovermögens entsprechen, sowie ebenfalls durch abgeleitete Finanzinstrumente zusätzliche äquivalente Short-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte aufgebaut, die der Asset Manager als überbewertet einschätzt. In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.3 werden jedoch keine Leerverkäufe von Wertpapieren getätigt.

d) Einsatz von strukturierten Finanzinstrumenten

Teilfonds können im Rahmen der Anlagepolitik in strukturierte Produkte (Zertifikate) investieren, vorausgesetzt, dass diese Instrumente als effiziente Instrumente zur Erreichung des erwünschten Anlagezieles eingesetzt werden können. Zertifikate müssen jederzeit direkt und ohne Einschränkung veräusserbar sein. Weiter sind solche Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die sich auf solche Transaktionsarten spezialisiert haben.

Abgeleitete Finanzinstrumente können insbesondere zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

d1) Steuerung von Währungsexposures

Teilfonds können durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisen-tauschgeschäften (Währungsswaps) ihr Währungsexposure sowohl absichern als auch aktiv verwalten.

Ein Teilfonds darf ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisen-tauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Fonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer beliebigen zulässigen Anlagewährung des Fonds erreicht werden.

d2) Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken
Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften darf jeder Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

d3) Benutzung von Total Return Swaps

Total Return Swaps können für jeden Teilfonds zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Im Regelfall sind von 30% bis zu 60% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen. Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Fondsvermögen vollständig berücksichtigt.

d4) Zur effizienten Umsetzung der Anlagepolitik.

e) Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Teilfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Teilfonds übertragbar. Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten

Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäss ihren Anrechten zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, auf gleiche Weise vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

f) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

g) Wertpapierleihe (Securities Lending)

g1)

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen wird ein Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte, Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending) anwenden:

- Einhaltung des Artikel 42 (2) des OGA-Gesetzes und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 (sog. «Eligible Assets Richtlinie»),
- Generierung eines zusätzlichen Ertrags ist möglich und
- Abhängig von den aktuellen Marktkonditionen

g2) Bei der Wertpapierleihe tritt der Teilfonds als Verleiher, sog. Lender auf, welcher der Entleiherin ein Wertpapier für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür der Teilfonds eine Gebühr erhält.

g2.1) Principal

Die Zürcher Kantonalbank ist die einzige direkte Entleiherin (Principal) und die einzige direkte Gegenpartei bei der Wertpapierleihe. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich geniesst sie eine unbeschränkte Staatsgarantie. Sie unterliegt als solche der behördlichen Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA), welche von der CSSF als denen durch Recht der EU festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.

g2.2) Agent

RBC Investor Services Bank S.A. ist als Agent für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bestellt worden. Der Agent ist für die Abwicklung des operativen Vorgangs des Verleihs, der Rückforderung der Titel und die Verteilung der Erträge auf die Teilfonds zuständig. Zudem stellt der Agent sicher, dass die

Sicherheiten nach dem Bewertungsabschlag in ihrer Höhe ausreichend sind und den Kriterien der Zulässigkeit entsprechen.

g3) Die Wertpapierleihe darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels führen und darf nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie verbunden sein.

Die Risiken, die sich aus dem Securities Lending für einen Teilfonds ergeben, werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst. Eine detaillierte Übersicht der Risiken befindet sich in Abschnitt 1.6.7 «Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe» dieses Verkaufsprospekts.

g4) Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft. Alle Erträge aus der Wertpapierleihe werden den Teilfonds gutgeschrieben, die an dieser Wertpapierleihe beteiligt sind, abzüglich der Gebühr, die dem Agent für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entrichtet wird.

Dem Fondsvermögen fliessen somit 91% der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielten Bruttoeinnahmen zu. Die übrigen 9% stehen dem Agent zu.

g5) Alle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurückübertragen und alle Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden. Die Wertpapierleihgeschäfte sind im Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds den Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

g6) Bei der Wertpapierleihe können in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, der Zielsetzung einer effizienten Portfoliosteuerung sowie im Interesse der Anleger höchstens 60% der Vermögenswerte eines Teilfonds zum Einsatz kommen. Es wird erwartet, dass bei jedem Teilfonds bis zu 15% der Vermögenswerte eingesetzt werden. Den tatsächlichen Wert der investierten Wertpapierleihe im Fondsvermögen kann dem jeweils neusten Jahresbericht (oder Halbjahresbericht) entnommen werden.

h) Sicherheitenverwaltung

h1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine

effiziente Portfolioverwaltung ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 43 des OGA-Gesetzes kombiniert.

h2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten und setzt er Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien ESMA/2014/937 (Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen) und CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien. Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entgegengenommen werden, gelten die gleichen Kriterien, falls nichts Gegenteiliges erwähnt ist.

h2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen, ausgenommen für die Wertpapierleihe, in USD, EUR oder CHF oder der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 lit. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- Anleihen, die von Emittenten mit hoher Bonität begeben werden, hochliquide sind und für welche ein reger Handel auf einem regulierten Markt mit einer transparenten Quotierung erfolgt, damit sie kurzfristig ohne Liquiditätsverluste veräussert werden können. Darüber hinaus ist eine mindestens börsentägliche Bewertung erforderlich. Die Laufzeit der Anleihen ist auf maximal 20 Jahre beschränkt;
- Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt und von Emittenten aus diesen Staaten ausgegeben werden. Zusätzlich muss für diese Aktien ein reger Handel, verbunden mit einem transparenten Preis und hoher Liquidität, sichergestellt sein.

h2.2) Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden mindestens einmal täglich zum letztbekannten Marktpreis und nach gängiger Marktpraxis bewertet. Massgeblich für die Bewertung ist die

Börse, an der das Wertpapier notiert und welche der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

h2.3) Verwahrung von Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt. Im Fall der Wertpapierleihe überträgt die Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung der Sicherheiten auf den Agent, der sich dafür ebenfalls seiner Unterverwahrstellen bedienen kann.

h2.4) Cash Collateral

Entgegengenommene Barmittel (Cash Collateral) können nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Definition in den CESR's Leitlinien angelegt werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für den jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen, oder Geldmarktfonds, ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Bei der Wertpapierleihe gelten Barsicherheiten oder Sichteinlagen nicht als zulässige Sicherheiten, so dass eine diesbezügliche Wiederanlage ausgeschlossen ist.

h2.5) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

h2.6) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der Wertpapierleihe und/oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts beträgt.

h2.7) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

h2.8) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h2.9) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

h3) Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Strategie zur Umsetzung geeigneter, konservativer, Bewertungsabschläge («Haircut-Strategie») definiert.

Durch die Bewertungsabschläge auf das Collateral erfolgt eine Besicherung von über 100%. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bewertung des Collateral oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswertes täglich verändert. Die gemäss der Haircuts adjustierte Bewertung des Collaterals darf zu keinem Zeitpunkt das vom Fonds eingegangene Gegenpartei-Exposure unterschreiten.

Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Sicherheiten, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten, die Währung und die Ergebnisse möglicher Stresstest Ergebnisse, die für die Sicherheiten durchgeführt werden können. Über eine angemessene Stressteststrategie muss ein Teilfonds verfügen, wenn dieser Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Die Bewertungsabschläge sind aufgrund unterschiedlicher Preisvolatilitäten für Anleihen nach Ratingklassen abgestuft. Die Bandbreite der Abschläge für Anleihen liegt zwischen 3% und 7%, für Aktien betragen die Abschläge mindestens 12%.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmässigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft, und falls notwendig, entsprechend angepasst. Im Falle von signifikant geänderten Märkten erfolgt eine sofortige Überprüfung der Bewertungsabschläge.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen

und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des entsprechenden Rücknahmepreises zurückzunehmen, sofern dies - unter Berücksichtigung schützenswerter Interessen der Anteilhaber oder eines Teilfonds - als notwendig erachtet wird (z.B. wenn sich durch die Rücknahme die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für den Fonds oder die Anteilhaber ausschließen oder verringern lässt).

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15 Uhr Luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen.

Für den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global erfolgt die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen aufgrund von Aufträgen, welche bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauffolgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet.

Für die Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global, Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan und Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets wird der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert am übernächsten Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswerts (Forward pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Partial Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für

jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse oder Währungsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds bzw. der Währung der Währungsklasse ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird. Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit bzw. bei den Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan und Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan auf 1 Yen gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf Euro lauten, in Euro konvertiert und zusammengezählt.

Ausschüttungen zugunsten der ausschüttenden Anteile bewirken, dass der Nettovermögenswert der ausschüttenden Anteile um den ausgeschütteten Betrag gemindert wird, wohingegen der Nettovermögenswert der thesaurierenden Anteile von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet.

Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere,

Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen.

Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst.
- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss

anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, welcher einen bestimmten Schwellenwert (dargestellt in Prozent des Nettovermögenswertes) überschreitet, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Partial Swinging Single Pricing» im Folgenden «PSSP»). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anteilhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Mit der Bestimmung des Swing-Faktors und des Schwellenwerts ist das Pricing Committee beauftragt worden, welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft entscheidet.

Die Höhe des Swing-Faktors basiert auf den historischen Nebenkosten, die bei Zeichnungen und Rücknahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktgerechte Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.).

Die Festlegung des Schwellenwertes basiert auf den historischen Kapitalflüssen des jeweiligen Teilfonds. Der

Schwellenwert stellt sicher, dass bei einem grossen Teil der Kapitalströme, bei welchen keine Käufe resp. Verkäufe durch den Portfoliomanager notwendig sind, der Nettovermögenswert auch nicht geschwungen wird. Der Schwellenwert kann im Ermessen des Pricing Committee unter Umständen auch für eine gewisse Periode auf Null festgelegt werden.

Ist ein Teilfonds vor weniger als einem Jahr gegründet worden, werden der Swing-Faktor und der Schwellenwert in Abhängigkeit zu den Besonderheiten dieses Teilfonds festgelegt. Die so simulierten historischen Kapitalflüsse führen zur Festlegung eines für den jeweiligen Teilfonds repräsentativen Wert.

In ausserordentlichen Situationen, wie unüblich hohen Marktschwankungen oder eingeschränkter Marktliquidität, kann sich die Erhöhung oder Reduzierung des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds auf tagesaktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den Kauf und Verkauf der Anlagen beziehen bzw. auf Werte, die sich aus tagesaktuellen Marktbeobachtungen ergeben. Dies kann dazu führen, dass im besten Interesse der Anteilinhaber die genannte maximale Anpassung vorübergehend überschritten wird. Die Anteilinhaber werden entsprechend von der Verwaltungsgesellschaft auf dem üblichen Wege über solch eine Massnahme informiert.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die PSSP-Methode für alle Teilfonds anzuwenden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die PSSP-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Beim Teilfonds Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan muss die Zahlung des Ausgabepreises innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankarbeitstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitages- oder Viertagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten; bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der PSSP-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungstichtag verwenden.

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu

ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 aufgrund des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften nicht hinterlegt wurden, wurden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück. Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden. Die Konversion erfolgt auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds, die am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt werden. Bei Konversionen darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe geschuldeten Vermittlungsgebühr belasten. Bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds
- E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile des neuen Teilfonds Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind, oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind, oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den

ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden oder Zinserträgen) und/oder aus dem Kapital (dies kann realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) erfolgen. Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital führen zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter Ziffer 3.4 «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% des Nettovermögens für Anteilsklassen, die Privatanlegern angeboten werden, und von 0.01% p.a. des Nettovermögens für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, können, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten

Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welche Anteilsklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer

Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegende Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist.

Bei den Anteilsklassen N, M und S wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fonds erhoben. Folglich wird die Verwaltungsgesellschaft für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und weitere anfallende Kosten, insbesondere Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der unter Ziffer 1.4.5 oben genannten Verträge (schriftlicher Vermögensverwaltungsauftrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilinhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite

www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-

hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern kostenlos innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, den Euro – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies in Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag im Internet auf www.swisscanto.com sowie www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen treten, falls nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.

ANHANG

TEILFONDSSPEZIFISCHE NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Eurozone

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300JHENP6KBF18K96

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
- der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
- Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Eurozone haben. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet,

dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

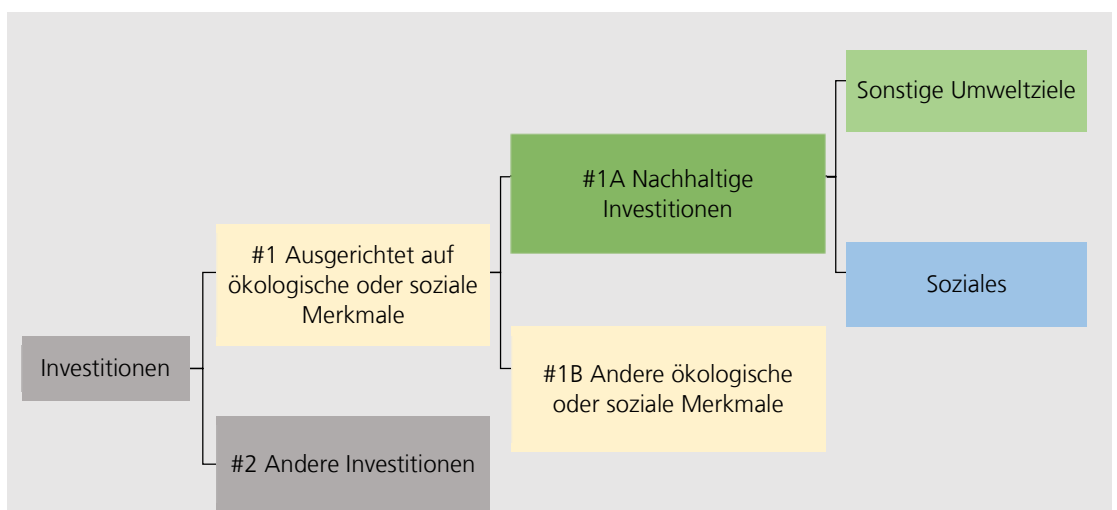
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

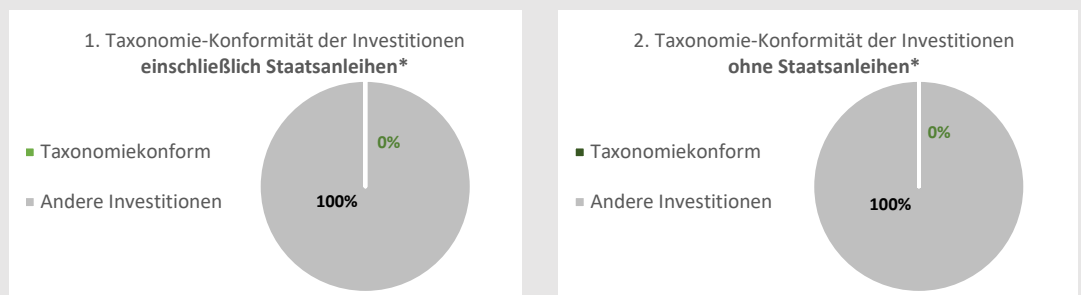
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900091734>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Japan

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300LD9J42DM6UI310

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Japan haben. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse –

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

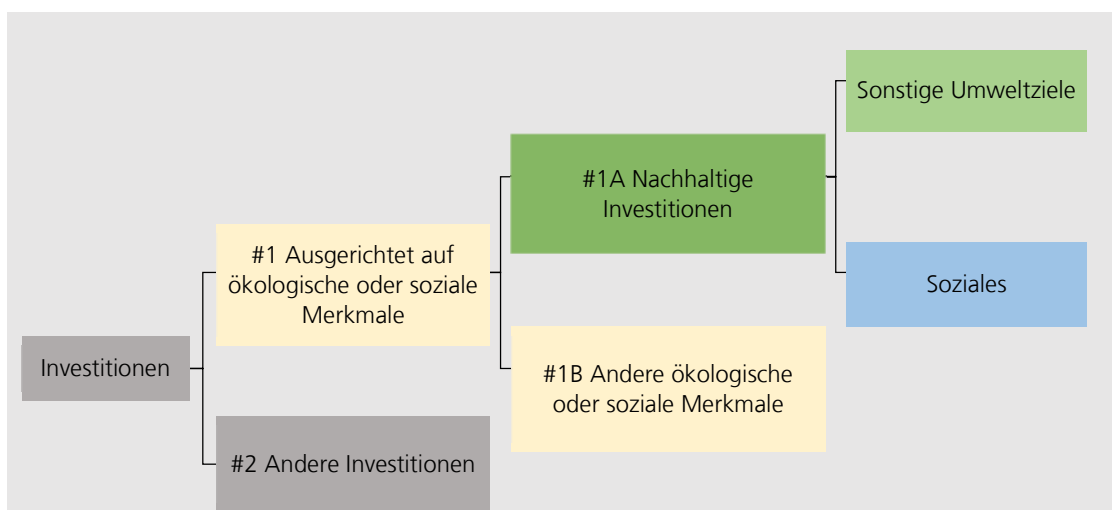
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

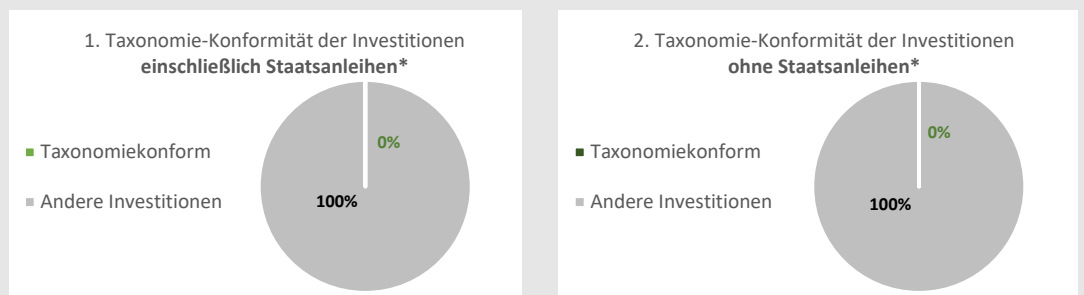
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900092112>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300D6C2DWKAX5NM62

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Schwellenländern haben. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet,

dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

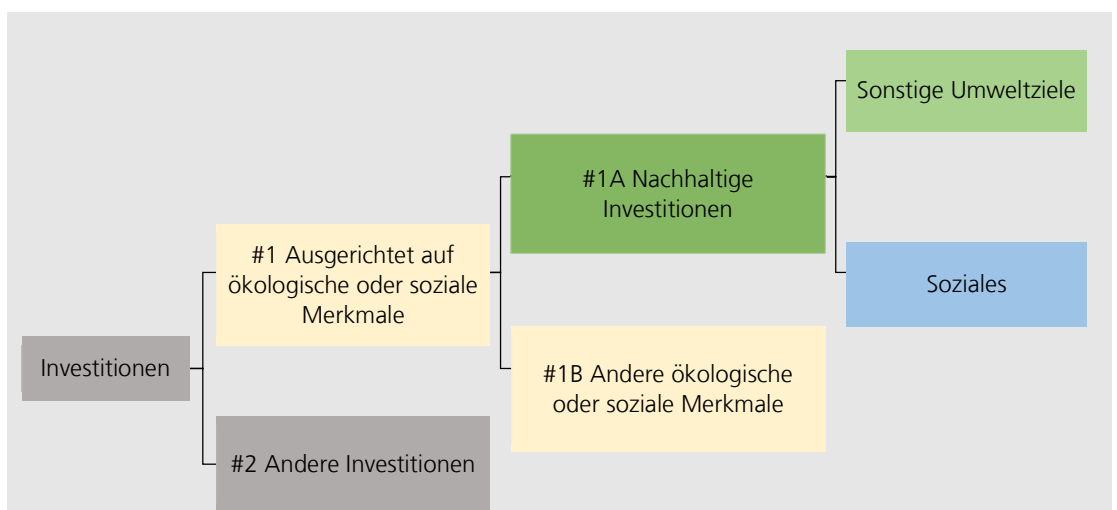
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

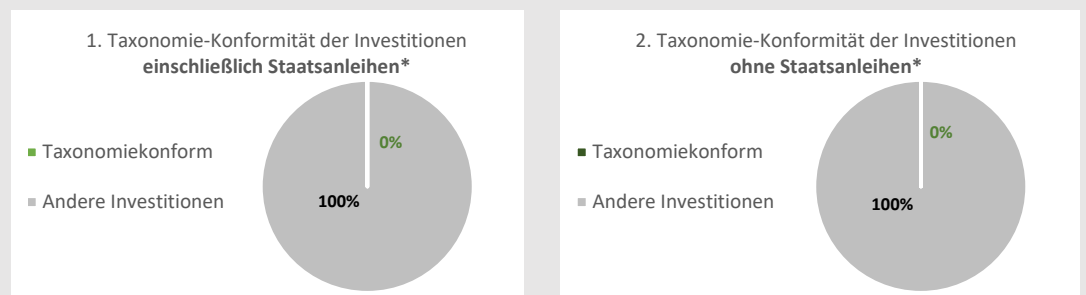
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900093359>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Global

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493006R3S8PDES2LE27

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse –

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

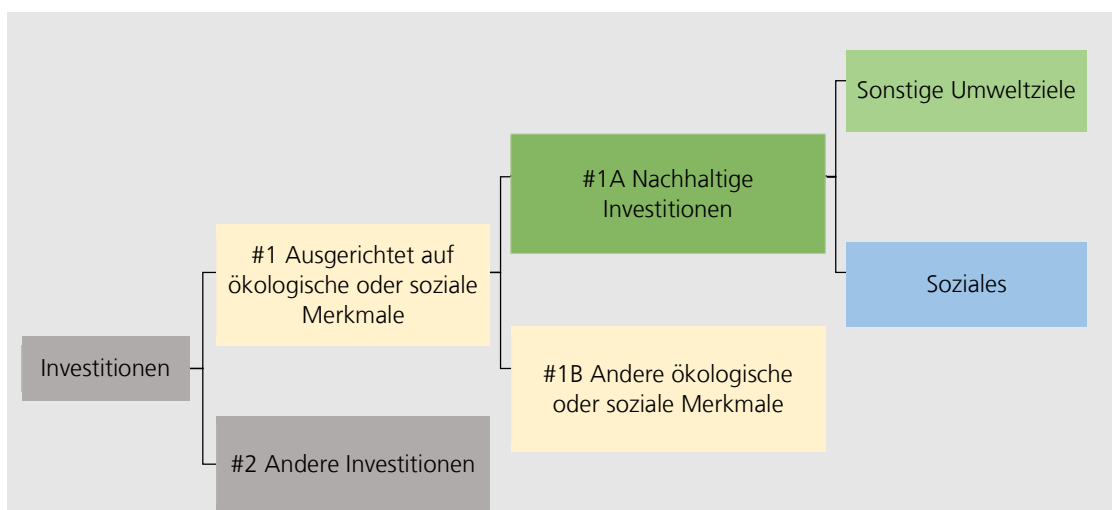
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

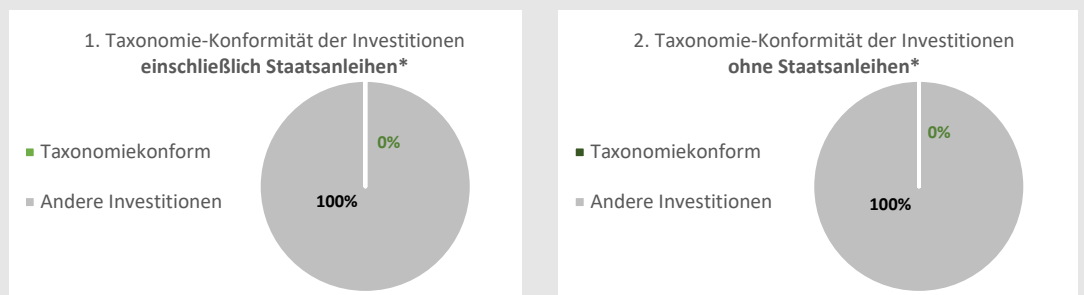
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU1900093193>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Europe Top Dividend

Unternehmenskennung (LEI-Code):

54930065W8GPK4IGO606

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen mit hoher Dividendenrendite, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit im europäischen Raum haben.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse –

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

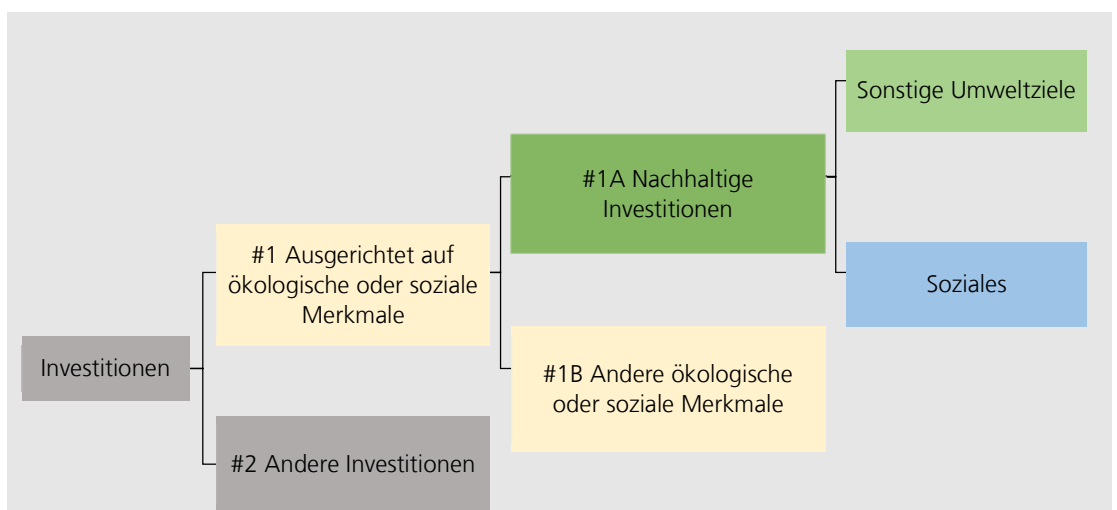
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

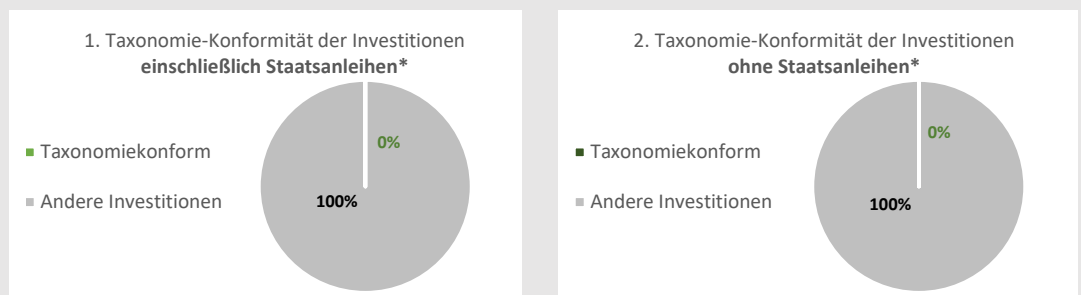
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0230112392>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Climate

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300T84Y203EKM657

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☒ Ja



☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

1. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit 80% des Nettovermögens bei diesem Teilfonds auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren, besonders zur Vorbeugung und Bekämpfung des Klimawandels stehenden, Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

1. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Der Portfolio Manager fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen, insbesondere mit Bezug zu einem oder mehreren klimawandelbezogenen SDGs, leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes ermittelt, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere dieser Ziele auswirkt. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die zur Reduktion des Klimawandels und dessen Folgewirkungen beitragen und Produkte und Dienstleistungen aus folgenden Bereichen anbieten: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Ressourceneffizienz, Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr und Logistik.

2. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran

- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft

Anlagen, die den unter Ziffern 1 – 2. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die einen Beitrag zur Reduktion des Klimawandels oder dessen Folgewirkungen leisten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

1. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Der Portfolio Manager investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer insbesondere klimawandelbezogener Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Der Hauptfokus liegt auf der Vorbeugung und Bekämpfung des Klimawandels und Unternehmen die Produkte und Dienstleistungen aus folgenden Bereichen anbieten: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Ressourceneffizienz, Individualverkehr sowie öffentlicher Verkehr und Logistik. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

2. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Waffenproduzenten, Unternehmen mit Kohlereserven, etc.). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der

Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt der Portfolio Manager Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel relevanten SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem stark positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit positivem Beitrag stammen. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird. Aufgrund der Umsatzanforderungen zur Aufnahme in das Anlageuniversum tragen SDG-Leader in der Regel in hohem Masse zu den Nachhaltige Investitionen bei.

5. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

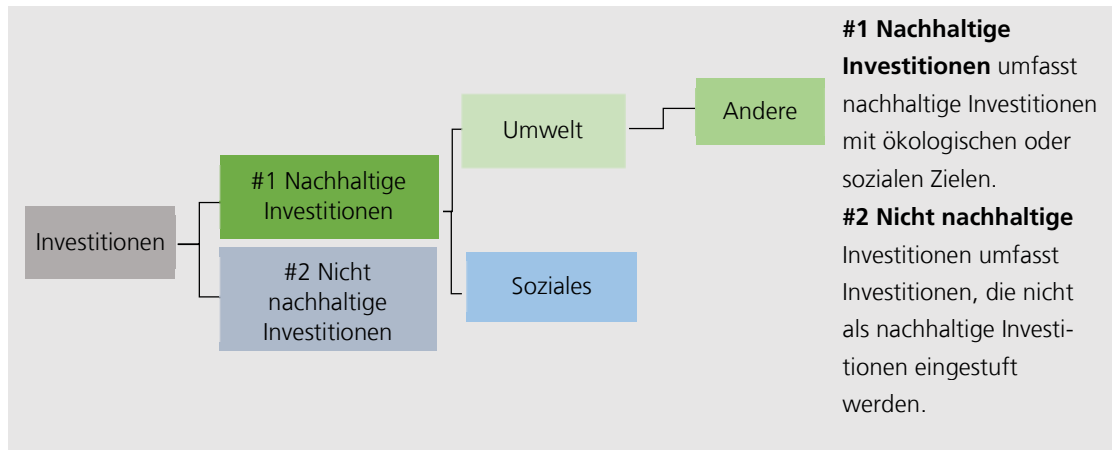
Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR, die zur Reduktion des Klimawandels und dessen Folgewirkungen beitragen.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

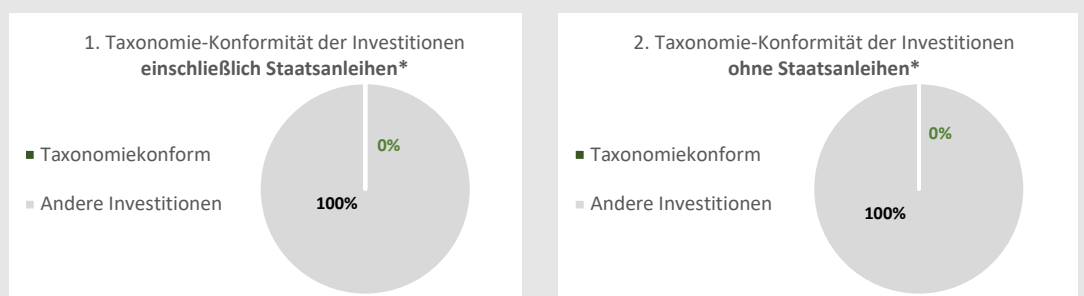
Nein, Derivate werden zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 80% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter nicht nachhaltige Investitionen fallen alle Investitionen, die im Nettofondsvermögen nach Abzug der nachhaltigen Investitionen verbleiben.

Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel werden bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes beachtet, ausgenommen bei Derivaten und flüssigen Mitteln, auf die diese Grundsätze nicht angewendet werden können.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

● **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU2417103780>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Global Water

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300CS480KI3QXNY80

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☒ Ja



☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 75%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 5%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

1. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit 80% des Nettovermögens bei diesem Teilfonds auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren wasserbezogenen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

1. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Der Portfolio Manager fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen insbesondere mit Bezug zu einem oder mehreren wasserbezogenen SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes ermittelt, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere dieser Ziele auswirkt. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

2. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
 - Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft

Anlagen, die den unter Ziffern 1 – 2. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

1. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Der Portfolio Manager investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer insbesondere wasserbezogener Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Der Hauptfokus liegt auf Unternehmen, die Technologien, Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette des Wassers anbieten. Anvisiert werden insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Wasserversorgung, Wassertechnologien, Wasseraufbereitung, Wasserdienstleistungen, Wasserreinigung und Wasserrecycling. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

2. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die

CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt der Portfolio Manager Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den insbesondere wasserbezogenen SDGs leisten (sogenannte "SDG-Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem stark positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit positivem Beitrag stammen. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird. Aufgrund der Umsatzanforderungen zur Aufnahme in das Anlageuniversum tragen SDG-Leader in der Regel in hohem Masse zu den Nachhaltige Investitionen bei.

5. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

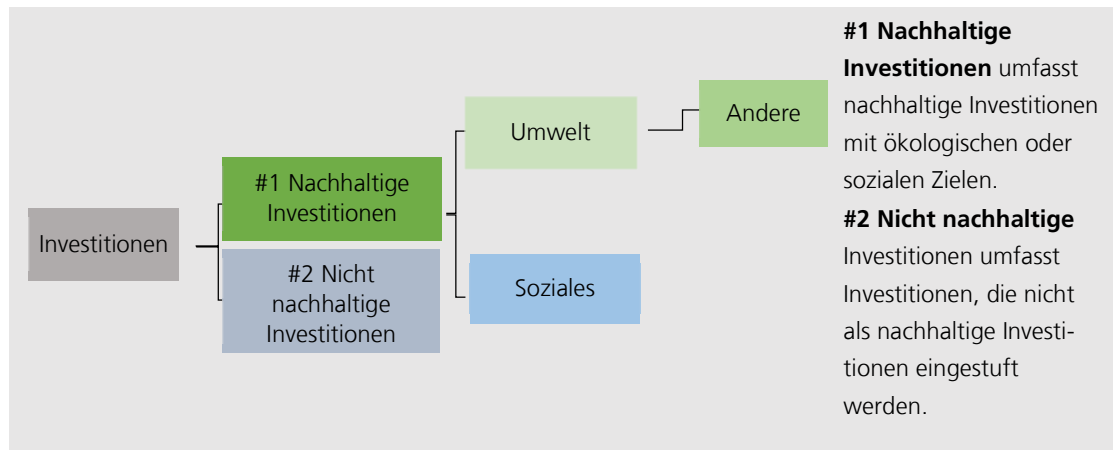
Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoß gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 75% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter nicht nachhaltige Investitionen fallen alle Investitionen, die im Nettofondsvermögen nach Abzug der nachhaltigen Investitionen verbleiben.

Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel werden bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes beachtet, ausgenommen bei Derivaten und flüssigen Mitteln, auf die diese Grundsätze nicht angewendet werden können.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU1663824750>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Responsible Global Innovation Leaders

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300Q23LCKN1X6WK78

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aus den unterschiedlichsten Sektoren. Der Fonds konzentriert sich auf Firmen mit intensiver Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die dadurch ein Potenzial für zukünftige Produktinnovationen und Unternehmenswachstum schaffen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet,

dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

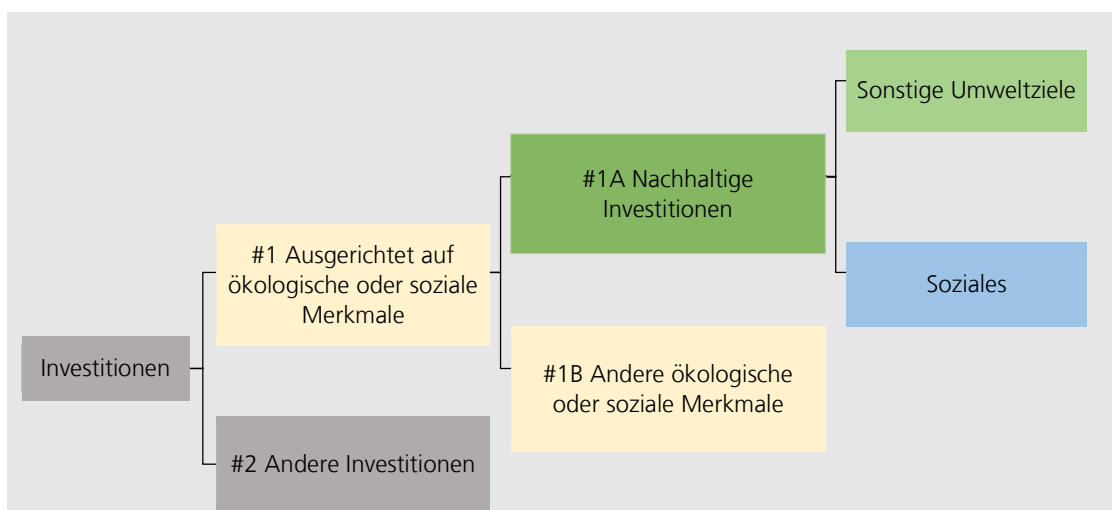
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

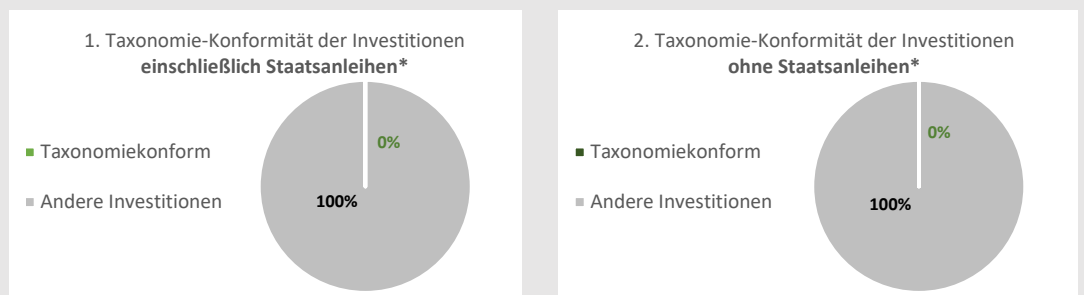
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0102842878>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300DDX1YJO3FS0063

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 30%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Portfolio Manager strebt mit diesem Finanzprodukt primär nachhaltige Investitionen mit einer Umweltquote von 80% an, indem das Portfolio auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Sinn von Artikel 9(3) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor ausgerichtet wird.

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Zur Sicherstellung dieses Ziels stützt sich der Portfolio Manager nicht auf einen externen Referenzwert, der auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens abgestimmt ist. Vielmehr stellt der Portfolio Manager unmittelbar innerhalb seines Anlageprozesses sicher, dass die methodischen Anforderungen für EU Paris-alignierte Benchmarks aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (im Folgenden: „VO 2020/1818“) insofern erfüllt werden, als dass das 1.5 Grad Pariser Klimaziel eingehalten wird, indem die jährliche Treibhausgasintensität um mindestens 7.5% zuzüglich Wirtschaftswachstum gesenkt wird, das Verhältnis von "Green" zu "Brown" mindestens das Vierfache der Benchmark beträgt und die von der VO 2020/1818 vorgegebenen Ausschlüsse eingehalten werden.

Im Einklang mit der aktiven Anlagestrategie ohne Bezug auf einen externen Referenzwert werden die Anforderungen der VO 2020/1818 in Bezug auf Exposition zu klimakritischen Sektoren und die Treibhausgasintensität nicht im relativen Vergleich zu einer Benchmark, sondern mittels der absoluten Ziele des Absenkungspfades umgesetzt.

Bei der Berechnung des Klimabsenkpfades wird auf die Verwendung von Scope 3 Treibhausgasemissionen wegen ungenügender Datenqualität und unvollständiger Datenabdeckung verzichtet. Die Datenabdeckung wird fortlaufend durch den Portfolio Manager beobachtet und schnellst- und bestmöglich an den regulatorisch geforderten Standard im Interesse der Anleger angepasst.

2. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Neben der Reduktion der CO₂e-Intensität fokussiert sich der Portfolio Manager auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (Artikel 2 (17) SFDR).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol“ (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Der Portfolio Manager legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat der Portfolio Manager weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
 - Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft

3. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Der Portfolio Manager fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 1 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Anlagen, die den unter Ziffern 2 – 3. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNG), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 85% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit. Maximal 15% des Nettovermögens können in variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität investiert werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Diese umfassen auch die in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse. Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Der Portfolio Manager investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

4. Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt der Portfolio Manager Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem stark positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit positivem Beitrag stammen.

In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird.

5. Anlagen in ESG-Leaders

Zwecks Diversifikation fügt der Portfolio Manager unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes Titel dem Anlageuniversum hinzu, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders"). Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche der Portfolio Manager für Unternehmungen berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt der Portfolio Manager deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG Score ≥ 50 . In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt.

Weist ein ESG Leader Umsätze auf, welche sich als Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR qualifizieren, werden diese ebenfalls den Nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR zugerechnet. Da es jedoch keine Mindestumsatzanforderungen für ESG-Leader gibt, ist dieser Anteil typischerweise deutlich tiefer als bei den SDG-Leadern.

6. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoß gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

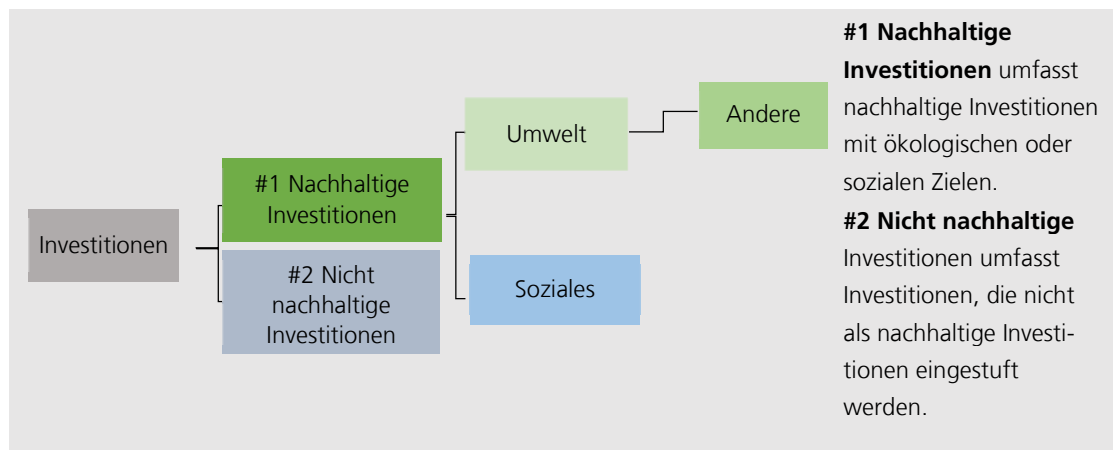


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager verfolgt die oben aufgeführten nachhaltigen Investitionsziele: (1) Reduktion der CO₂e-Intensität nach Artikel 9 (3) SFDR und (2) Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Die Reduktion der CO₂e-Intensität, welche sich am 1.5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientiert, wird auf 80% des Portfolios (ausgenommen Cash und Derivate) des Teilfonds angewendet.

Der Portfolio Manager investiert mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

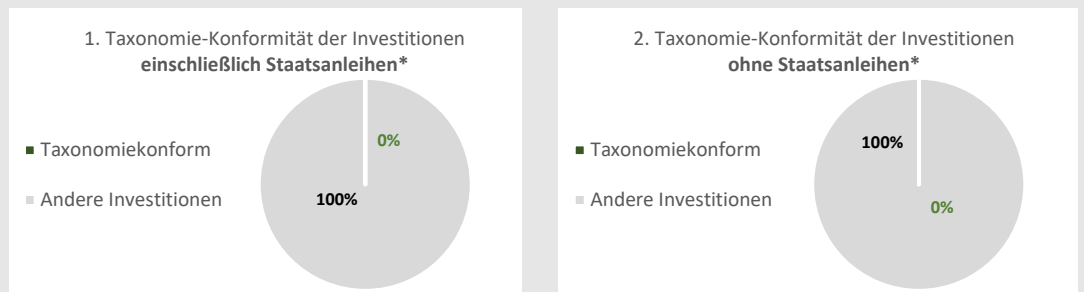
Derivate werden zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (3) SFDR beträgt 80% des Portfolios. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (2) SFDR beträgt 20% des Portfolios, wobei dieser Anteil im Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (3) SFDR bereits eingerechnet ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel nach Artikel 9 (2) SFDR beträgt 30% des Portfolios, wobei dieser Anteil im Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (3) SFDR bereits eingerechnet ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter nicht nachhaltige Investitionen fallen alle Investitionen, die im Nettofondsvermögen nach Abzug der nachhaltigen Investitionen verbleiben.

Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel werden bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes beachtet, ausgenommen bei Derivaten und flüssigen Mitteln, auf die diese Grundsätze nicht angewendet werden können.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0161535835>.

Pre-contractual disclosure

for the financial products referred to in Article 8, paragraphs 1, 2 and 2a, of Regulation (EU) 2019/2088 and Article 6, first paragraph, of Regulation (EU) 2020/852

Product name:

Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan

Legal entity identifier: (LEI-Code):

549300B6H7H8TV6XMI68

Sustainable investment means an investment in an economic activity that contributes to an environmental or social objective, provided that the investment does not significantly harm any environmental or social objective and that the investee companies follow good governance practices.

The **EU Taxonomy** is a classification system laid down in Regulation (EU) 2020/852, establishing a list of **environmentally sustainable economic activities**. That Regulation does not lay down a list of socially sustainable economic activities. Sustainable investments with an environmental objective might be aligned with the Taxonomy or not.

Environmental and/or social characteristics

Does this financial product have a sustainable investment objective?

☒ ☒ ☐ **Yes**

☒ ☐ ☒ **No**

☐ It will make a minimum of **sustainable investments with an environmental objective**: _____%

☐ in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy.

☐ in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy.

☐ It will make a minimum of **sustainable investments with a social objective**: _____%

☒ It **promotes Environmental/Social (E/S) characteristics** and while it does not have as its objective a sustainable investment, it will have a minimum proportion of 5% of sustainable investments

☐ with an environmental objective in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy.

☒ with an environmental objective in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy.

☒ with a social objective.

☐ It promotes E/S characteristics, but **will not make any sustainable investments**.



What environmental and/or social characteristics are promoted by this financial product?

The Fund promotes the following environmental and social characteristics:

Characteristic 1: Sustainable investment assessment

While the Fund does not have as its objective a sustainable investment, it does assess the share of sustainable investments, by assessing the contribution of each underlying holding to one or multiple United Nations Sustainable Development Goals; whether the holding does not do significant harm to any environmental or social sustainable investment objective; and whether the holding follows good governance practices.

Characteristic 2: ESG risk and impact screening

The Fund negatively screens for investments that:

- conflict with SPARX's exclusion policy (which outlines industries/activities that have potentially negative environmental or social characteristics – for more information, please refer to the binding elements section in this disclosure)
- are exposed to *unmanageable* sustainability risks
- are exposed to *unmanageable* controversies
- with principal adverse impacts are considered *unmanageable*

Characteristic 3: ESG integration to drive environmental and social progress

The Fund integrates ESG considerations throughout the investment decision making process and the ownership period, including engagement in the form of coaching, to drive environmental and social progress within its holdings.

Sustainability indicators measure how the environmental or social characteristics promoted by the financial product are attained.

What sustainability indicators are used to measure the attainment of each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?

The Fund uses several indicators to measure the attainment of the environmental and social characteristics:

Characteristic 1: Sustainable investment assessment

- Share of investments (% of NAV) that contribute to one or multiple United Nations Sustainable Development Goals ('SDGs'), split out by:
 - Share of investments (% of NAV) that contribute to SDGs with an environmental focus¹
 - Share of investments (% of NAV) that contribute to SDGs with a social focus²
- Share of investments (% of NAV) that do not do significant harm to any environmental or social sustainable investment objective
- Share of investments (% of NAV) that follow good governance practices

¹ SPARX is aware that SDGs are heavily interconnected, and there is no such things as environmental or social SDGs. However, for the purpose of this assessment, SPARX consider the following SDGs to have a more environmental focus: SDG6: Clean Water and Sanitation; SDG7: Affordable and Clean Energy; SDG11: Sustainable Cities and Communities; SDG12: Responsible Consumption and Production; SDG13: Climate Action; SDG14: Life Below Water; SDG15: Life on Land

² SDGs with a social focus: SDG1: No Poverty; SDG2: No Hunger; SDG3: Good Health and Well-Being; SDG4: Quality Education; SDG5: Gender Equality; SDG8: Decent Work and Economic Growth; SDG9: Industry, Innovation and Infrastructure; SDG10: Reduced Inequalities; SDG16: Peace, Justice and Strong Institutions; SDG17: Partnerships for the Goals

- Share of sustainable investments (% of NAV) that contribute to one or multiple SDGs, do not do significant harm to any environmental or social sustainable investment objective, and follow good governance practices

Characteristic 2: ESG risk and impact screening

The following sustainability indicators are used to assess the ESG risk and impact for each underlying holding.

- ESG Risk Rating³
- Occurrence and severity of controversies⁴
- Principal adverse impact indicators⁵

Characteristic 3: ESG integration to drive environmental and social progress

To measure if underlying holding are realising environmental and/or social progress, the Fund uses the following indicators:

- Scope 1+2 carbon intensity⁶
- Share of investments (% of NAV) that express support to the Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) recommendations

³ Source: Sustainalytics. The ESG Risk Rating score corresponds to the Sustainalytics ESG Risk Exposure Category of the Fund. This exposure is defined by Sustainalytics and considers a company's sensitivity or vulnerability to ESG risks. Where Sustainalytics does not provide coverage, SPARX will construct a proprietary ESG Risk Rating based on a bottom-up analysis of ESG data.

⁴ Source: Sustainalytics. Sustainalytics' Controversies Research identifies companies involved in incidents and events that may pose a business or reputation risk to a company due to the potential impact on stakeholders or the environment. Controversies are rated on a scale from 1-5, with 5 denoting controversies that have the most severe impact to stakeholders and the environment. This rating is accompanied by an in-depth qualitative assessment.

⁵ Source: combining data from several sources, including Sustainalytics, Trucost, and own research. Where data is not available, SPARX will apply a best efforts approach, for example by carrying out additional research, cooperating with other third-party data providers, or making reasonable assumptions and/or estimations.

⁶ Source: Trucost, in Tonnes CO₂e/USD mn. Trucost also provides data on Scope 3 carbon intensity, however, due to data quality considerations, SPARX chooses not to include this indicator.

● ***What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?***

The Fund uses the United Nations Sustainable Development Goals ('SDGs')⁷ as a reference for the sustainable investment objectives. The Fund does not focus on any of the SDGs in particular, as it believes that all SDGs are equally important and deeply interconnected.

In its analysis of the contribution of underlying holdings towards one or multiple of the 17 SDGs, SPARX identifies the relevant sub targets that the holding contributes to.⁸ While the analysis is based on a high-level and desk-research based approach, the Fund ensures the analysis is carefully tracked, and a rationale for each selection is provided.

Principal adverse impacts are the most significant negative impacts of investment decisions on sustainability factors relating to environmental, social and employee matters, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters.

● ***How do the sustainable investments that the financial product partially intends to make, not cause significant harm to any environmental or social sustainable investment objective?***

In its sustainable investment analysis, the Fund also assesses for each underlying holding, whether the investment does or may cause harm to any environmental or social sustainable investment objective. SPARX considers the sustainability indicators listed to measure the attainment of *Characteristic 2: ESG risk and impact screening*, including ESG risk ratings, occurrence and severity of controversies, and principal adverse impact indicators, when assessing whether the underlying holding may harm any other environmental or social objective.

In the case of doubt, the investment will not qualify as a sustainable investment.

How have the indicators for adverse impacts on sustainability factors been taken into account?

The indicators for adverse impacts on sustainability factors are used as input for the sustainable investment analysis, to assess whether underlying holdings may harm any other environmental or social objective. After identifying and prioritising the adverse impacts, SPARX will assess what actions it can take and what targets it can set to mitigate those adverse impacts. When the principal adverse impacts are considered unmanageable, the Fund will consider excluding the investment.

Information on how principal adverse impacts have been considered, including how the indicators for adverse impacts on sustainability factors have been considered, will be disclosed in the Fund's annual report.

⁷ Business cannot thrive unless people and planet are thriving. This includes ensuring that the world is on a path to meet all 17 Sustainable Development Goals. The 2030 Agenda for Sustainable Development (2030 Agenda), with 17 SDGs and 169 targets, is a plan of action for people, planet and prosperity. The SDGs are universal, transcend borders and apply across the workplace, marketplace and community. The SDGs are deeply interconnected – a lack of progress on one goal hinders progress on others.

⁸ Source: combining data from several sources, including companies, Sustainalytics or Trucost, and own research. Where data is not available, SPARX will apply a best efforts approach, for example by carrying out additional research, cooperating with other third-party data providers, or making reasonable assumptions and/or estimations.

How are the sustainable investments aligned with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights? Details:

The fund excludes investments that are exposed to severe controversies, as assessed by Sustainalytics' Controversies Research. We monitor our investments for any violations or breaches of OECD Guidelines and UN Global Principles on Business and Human Rights and consider this as part of our investment decision-making process.



Does this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?

☒ Yes,

SPARX considers principal adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors, both when making investment decisions and when evaluating the existing portfolio (as described in the previous section). When making investment decisions, SPARX uses available data and information to inform a high-level assessment of the target investment's level of adverse impacts, and whether or not these impacts can be considered manageable.

Information on how principal adverse impacts have been considered, including how the indicators for adverse impacts on sustainability factors have been considered, will be disclosed in the Fund's annual report. SPARX will begin reporting on the indicators for adverse impacts on sustainability factors, as set out in Table 1 of Annex I of the Regulatory Technical Standards of the Regulation, by 30 June 2023 at the latest.

☐ No



What investment strategy does this financial product follow?

The investment objective of the Fund is to generate long-term capital growth along with an adequate return by identifying and acquiring undervalued Japanese equities by capitalizing on the Investment Manager's intensive in-house research expertise and extensive information network established through independent investment experience in Japan since 1989.

The fund invests at least 80% of its assets in the equity securities of small and mid-caps whose registered office or primary business activities are in the Japan region. The market capitalisation of the companies may not account for more than 2% of the market capitalisation of the entire share market in question. The Fund will normally invest at least 80% of its assets in equity securities of Japanese companies.

The Fund sees sustainability as a long-term driver for structural change and research shows that companies with sustainable business practices are more successful. The Fund therefore adheres to the approach of building a portfolio by selecting individual stocks through bottom-up research. The Fund emphasizes companies with high stakeholder value and economic value when selecting portfolio companies. These companies are able to generate stable, profitable, and growing profits by utilizing a solid business foundation built by rewarding not only shareholders but also customers, employees, business partners, local communities, the global environment, and other stakeholders. To identify such companies, the Fund incorporates non-financial information, such as ESG, in addition to financial information, into its research and analysis.

The investment strategy guides investment decisions based on factors such as investment objectives and risk tolerance.

● ***What are the binding elements of the investment strategy used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?***

The Fund uses several indicators to measure the attainment of the environmental and social characteristics:

Characteristic 1: Sustainable investment assessment

The share of sustainable investments in the fund (% of NAV, that contributes to one or multiple SDGs, do not do significant harm to any environmental or social sustainable investment objective, and follow good governance practices) should be at least 5%.

Characteristic 2: ESG risk and impact screening

The fund excludes investments that conflict with SPARX's exclusion policy:

- *Product-based exclusions:* The fund excludes, from the scope of investment, businesses with a strong negative impact on society, and businesses whose main sales are derived from controversial business lines that are unsuitable for investment in terms of either stakeholder value or economic value, or both⁹.

⁹ Product-based exclusions:

- Adult Entertainment: The Funds exclude companies deriving 10% or more of their sales from adult-entertainment / pornography-related activities.
- Alcohol: The Funds exclude companies that generate 10% or more of its sales from the production of alcohol. Retailers are also limited to the 10% threshold.
- Conventional Oil & Gas: The Funds exclude companies that generate more than 10% of revenues from oil & gas sales. Oil & gas is defined as companies operating in the exploration, production, refining, transportation and/or storage of oil & gas assets.
- Gambling: The Funds exclude companies that generate 10% or more of its sales from gambling and/or the production of gambling related components.
- Power Production: The Funds are allowed to invest in utilities that have: 1) power generation by coal < 10%; 2) power generation by oil and gas < 10%; 3) power generation by nuclear < 10%
- Thermal Coal and Coal Generation: The Funds exclude mining companies that generate 10% or more of their revenues from thermal coal, and power producers that generate 10% or more of their revenues from thermal coal. Irrespective of this threshold, companies that are expanding their thermal coal and/or coal generation businesses are excluded.
- Tobacco: The Funds exclude companies where 10% or more of its sales are derived from the production of tobacco and related components. Retailers are also limited to the 10% threshold.
- Unconventional Oil & Gas: The Funds exclude oil & gas companies that are active in unconventional oil and gas extraction. Types of unconventional considered: 1) arctic drilling; 2) shale oil/gas; 3) tar sands. Thresholds: a. revenue share < 10%; b. no expansion plans.
- Controversial Weapons: The Funds exclude companies with activities related to the production of controversial weapons, defined as the direct or indirect involvement in the production, manufacture, and sale of weapons that can have a disproportionate and indiscriminate impact on civilian population including anti-personnel mines, cluster munition, depleted uranium and biological & chemical weapons.

- *Conduct-based exclusions:* The fund excludes, from the scope of investment, businesses with that have been through any conduct-based issues¹⁰ in the past, and that have not been able to confirm that the issue has been completely resolved, is unlikely to recur, and will endeavor during the investment period to engage for improvement.

In addition, the fund excludes investments that that are exposed to severe controversies, as assessed by Sustainalytics' Controversies Research. In cases where a violation or breach has occurred, SPARX assesses how recently it occurred, the severity of the violation of the breach, and what actions were taken to remedy this feed into our assessment of current governance practices. Exposure to controversies is continuously monitored by the portfolio managers. Besides the effect of the controversy itself, as above, we also consider the company's response to a controversial event. Where the company has used this as a learning experience to improve the robustness of its governance and controls, we would view this in a positive light.

Finally, the fund also excludes investments that are exposed to sustainability risks or cause principal adverse impacts that are considered unmanageable. Whether sustainability risks or principal adverse impacts are considered unmanageable is a discretionary decision made by the Fund.

Characteristic 3: ESG integration to drive environmental and social progress

No binding elements available.

- ***What is the committed minimum rate to reduce the scope of the investments considered prior to the application of that investment strategy?***

The fund pursues an active investment strategy without a reference universe. It is not possible to quantify the minimum rate of change in the extent of investable assets.

-
- Military Contracting and Small Arms: The Funds exclude companies that generate 10% or more of its sales from Military Contracting and/or the production of small arms. This is defined as the involvement in the production, research and development, management / services / maintenance, integration or customization, testing and/or sales / trade of weapons of war that are the subject to arms export regulations

¹⁰ Conduct-based exclusions:

- Companies critical of protecting human rights or complicit in human rights violations
- Companies that exclude the formation of labour unions and/or collective bargaining or practice forced labour, child labour, and/or discrimination in workplace/jobs
- Companies that are critical of prevention of environmental problems or hinder the dissemination of environmental technologies
- Companies that engage in extortion or corruption
- Companies that sacrifice biodiversity
- Companies with a negative impact on water resources
- Companies that intentionally evade taxes
- Company with an autocratic governance system

● **What is the policy to assess good governance practices of the investee companies ?**

Good governance practices include sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

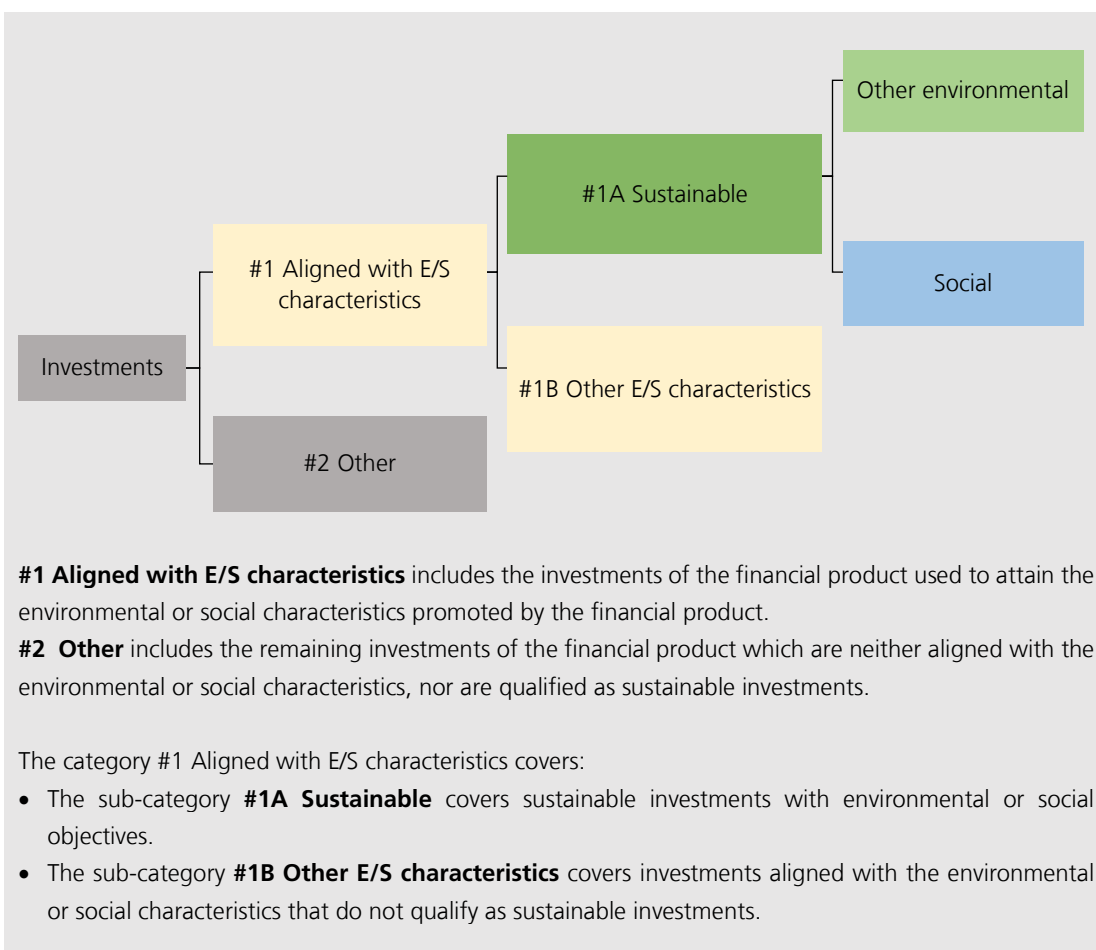
In its sustainable investment analysis, the Fund also assesses for each underlying holding, whether the investment follows good governance practices (such as sound management structures, employee relations, remuneration of staff, and tax compliance).

Analysis of good governance practices begins already pre-investment and continues throughout the holding period of the investment through our engagement activities. Elements that are taken in consideration include, but are not limited to, the track record, experience, diversity and composition (e.g. share of independent directors) of board and management, controversies (covering accounting and taxation, and corporate governance), employee relations, remuneration of staff, and tax compliance. The analysis is based on publicly available information and/or direct dialogue with the management teams of portfolio companies.



What is the asset allocation planned for this financial product?

All investment decisions within Fund are made according to the binding elements of the investment strategy used to attain the listed environmental and social characteristics of the Fund. While the fund does not have as its objective a sustainable investment, it will have a minimum proportion of 5% of sustainable investments.



- **How does the use of derivatives attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product?**

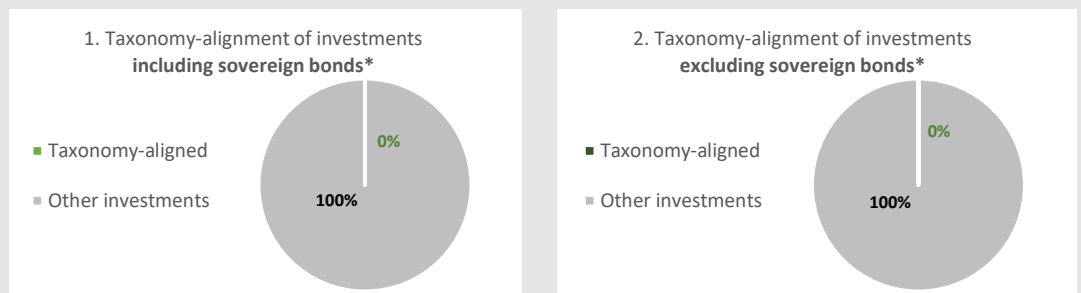
Derivatives are only used, if any, to a limited extent for hedging purposes and do not pursue any environmental and/or social characteristics.



To what minimum extent are sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy?

0% of the portfolio. The fund does not pursue sustainable investments in line with the EU taxonomy.

The two graphs below show in green the minimum percentage of investments that are aligned with the EU Taxonomy. As there is no appropriate methodology to determine the Taxonomy-alignment of sovereign bonds*, the first graph shows the Taxonomy alignment in relation to all the investments of the financial product including sovereign bonds, while the second graph shows the Taxonomy alignment only in relation to the investments of the financial product other than sovereign bonds.



* For the purpose of these graphs, 'sovereign bonds' consist of all sovereign exposures

- **What is the minimum share of investments in transitional and enabling activities?**

0% of the portfolio.



What is the minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy?

The Fund does not focus on a minimum share of environmentally or socially sustainable investments, as long as the combined figure is at least 5% of the portfolio.

The minimum share of environmentally sustainable investments should be of approximately 2.5%.



What is the minimum share of socially sustainable investments?

The Fund does not focus on a minimum share of environmentally or socially sustainable investments, as long as the combined figure is at least 5% of the portfolio.

The minimum share of socially sustainable investments should be of approximately 2.5%.



What investments are included under “#2 Other”, what is their purpose and are there any minimum environmental or social safeguards?

While the Fund aims to be fully invested, at times the Fund may hold cash for subscription redemption purposes. In case of cash holdings, minimum environmental and social safeguards are not relevant.



Is a specific index designated as a reference benchmark to determine whether this financial product is aligned with the environmental and/or social characteristics that it promotes?

No index has been determined as a benchmark to determine whether this financial product is aligned with the promoted environmental and/or social characteristics.



Where can I find more product specific information online?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

More product-specific information can be found on the website:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0123487463>

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible Selection International

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493000P2B9KQ86KT462

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse –

ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

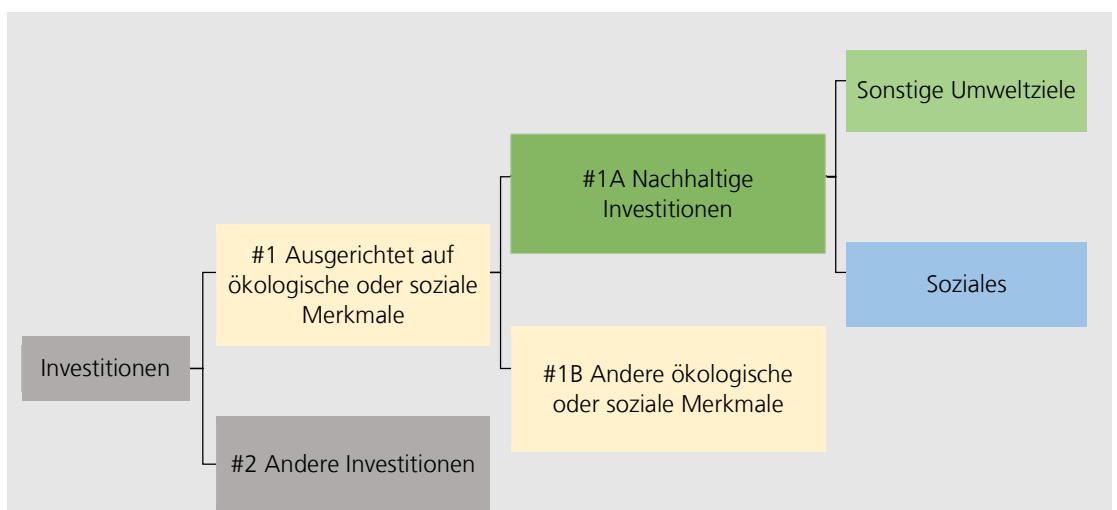
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

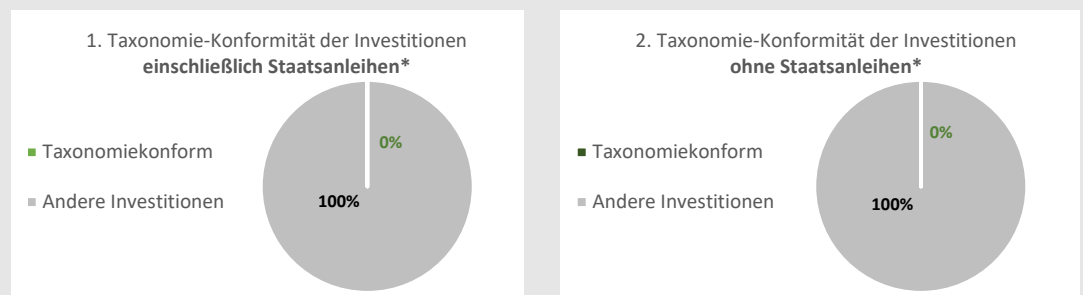
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0230112046>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Systematic Responsible USA

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300C6KO54K2Y4PI02

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____5% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien, die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration, Ausrichtung auf die Reduktion der CO₂e-Intensität sowie nachhaltige Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

1. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten / Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse*
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (> 5% Umsatz)
- Kohlereserven (ex Metallproduktion)

* Bei Verstössen von Unternehmen gegen die UN Global Compact-Prinzipien (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung), die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die

Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräussert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.

2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Portfoliomanager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen in den Anlageprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Unternehmung hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Vermögensverwalter anhand von proprietären ESG-Scores bemessen. Diese Scores werden anhand von eigenen Methoden auf Grundlage von Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf Basis eigener qualitativer und quantitativer Analysen errechnet und bemessen.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit darüber hinaus auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus.

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert auch in Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDGs“) leisten (im Sinne des Artikel 2 (17) SFDR). Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Anlagen, die den unter Ziffern 1-2 und 4 beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt. Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 3 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO₂e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten ökologischen und sozialen Merkmale.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Portfolio Manager fokussiert sich mit einer SDG Analyse auch auf Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung von SDGs leisten. Dies bedeutet, dass z.B. die jeweilige Unternehmung Produkte und/oder Dienstleistungen anbietet, welche einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs leistet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

-- -- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja,
der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei nachhaltigen Investitionen, bei den Ausschlusskriterien, bei der Reduktion der CO₂e-Intensität sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt. Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.
Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in den USA haben. Die Auswahl der Titel des Universums basiert auf einem proprietären quantitativen Modell.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Portfolio Manager berücksichtigt die vom jeweiligen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in der täglichen Verwaltung des Portfolios. Die Umsetzung der ansatzspezifischen Grenzen wird vom Portfolio Manager in der Portfoliokonstruktion bei der Anlageentscheidung berücksichtigt und deren kontinuierliche Einhaltung im Rahmen der fortlaufenden Portfolioüberwachung sichergestellt.

1. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (siehe oben). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse –

ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

3. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Portfolio Manager investiert unter anderem in Titel, die gemäss seiner Einschätzung einen positiven Beitrag zur Erfüllung der SDGs leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

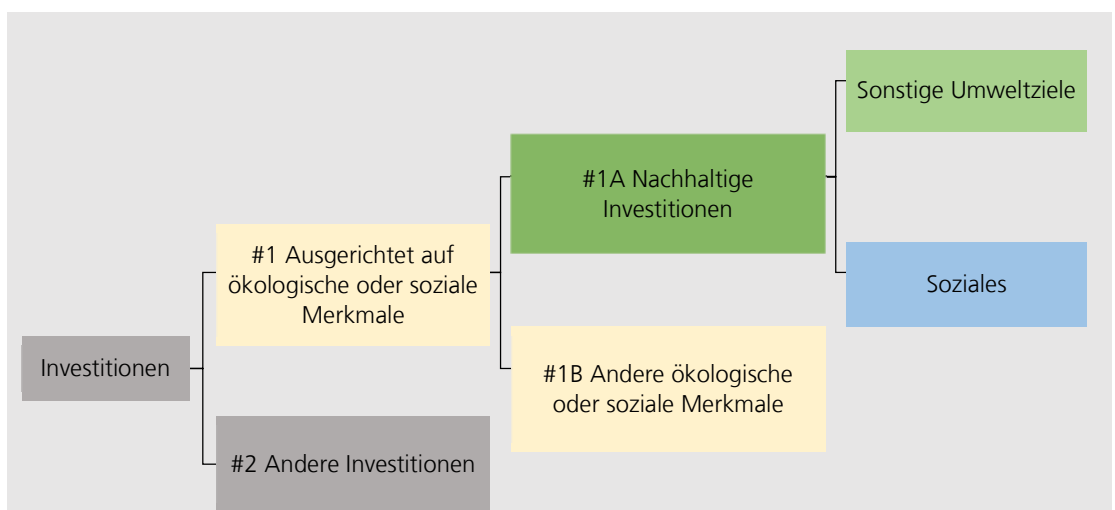
Bei Verstößen von Unternehmen, die ein Screening auf Basis von Daten eines externen Datenanbieters hervorbringt, sucht der Portfolio Manager, falls dies als geeignet erachtet wird, im Rahmen eines Engagements den Dialog und fordert die Unternehmen dazu auf, ihr Verhalten zu ändern. Tritt innert angemessener Zeit keine Änderung des Verhaltens ein, werden bestehende Anlagen veräußert. Dies geschieht auch dann, wenn ein Dialog im Hinblick auf die Schwere des Verstosses als nicht geeignet angesehen wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Portfolio Manager behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

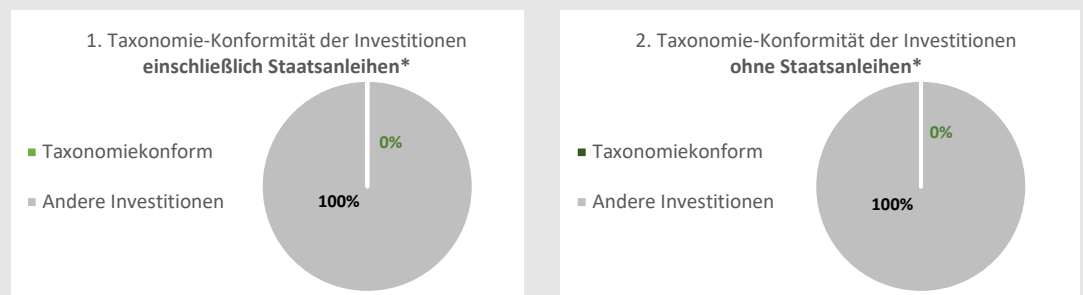
Derivate werden nur in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

2.5% des Portfolios.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2.5% des Portfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds kann bis zu 33% des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#2 Andere Investitionen). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0644935826>.

Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code):

391200U60O4OQ88QVF86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 80%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 30%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

☐ mit einem sozialen Ziel.

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Portfolio Manager strebt mit diesem Finanzprodukt primär nachhaltige Investitionen mit einer Umweltquote von 80% an, indem das Portfolio auf eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Sinn von Artikel 9(3) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor ausgerichtet wird.

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Zur Sicherstellung dieses Ziels stützt sich der Portfolio Manager nicht auf einen externen Referenzwert, der auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens abgestimmt ist. Vielmehr stellt der Portfolio Manager unmittelbar innerhalb seines Anlageprozesses sicher, dass die methodischen Anforderungen für EU Paris-alignierte Benchmarks aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (im Folgenden: „VO 2020/1818“) insofern erfüllt werden, als dass das 1.5 Grad Pariser Klimaziel eingehalten wird, indem die jährliche Treibhausgasintensität um mindestens 7.5% zuzüglich Wirtschaftswachstum gesenkt wird, das Verhältnis von "Green" zu "Brown" mindestens das Vierfache der Benchmark beträgt und die von der VO 2020/1818 vorgegebenen Ausschlüsse eingehalten werden.

Im Einklang mit der aktiven Anlagestrategie ohne Bezug auf einen externen Referenzwert werden die Anforderungen der VO 2020/1818 in Bezug auf Exposition zu klimakritischen Sektoren und die Treibhausgasintensität nicht im relativen Vergleich zu einer Benchmark, sondern mittels der absoluten Ziele des Absenkungspfades umgesetzt.

Bei der Berechnung des Klimabsenkpfades wird auf die Verwendung von Scope 3 Treibhausgasemissionen wegen ungenügender Datenqualität und unvollständiger Datenabdeckung verzichtet. Die Datenabdeckung wird fortlaufend durch den Portfolio Manager beobachtet und schnellst- und bestmöglich an den regulatorisch geforderten Standard im Interesse der Anleger angepasst.

2. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Neben der Reduktion der CO₂e-Intensität fokussiert sich der Portfolio Manager auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (Artikel 2 (17) SFDR).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Portfolio Manager nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt er sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Die CO₂e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO₂e pro Million US-Dollar Umsatz). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol“ (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet der Portfolio Manager die massgeblichen CO₂e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Der Portfolio Manager legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Portfolio Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat der Portfolio Manager weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme
 - Atomwaffen Material
 - Angereichertes Uran
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
 - Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle
- Betrieb von nuklearen Anlagen
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven
- Betrieb von fossilen Kraftwerken
- Förderung von Erdgas
- Förderung von Öl
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben
- Herstellung von Flugzeugen
- Fluggesellschaften
- Kreuzfahrtgesellschaften
- Gentechnik (GVO-Freisetzung)
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft

3. Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Der Portfolio Manager fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen, die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt.

Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 1 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt der Portfolio Manager das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Der Portfolio Manager stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

Anlagen, die den unter Ziffern 2 – 3. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Emittenten, die der Portfolio Manager unter Berücksichtigung eines PAI-Scores als besonders schädlich einstuft, werden aus dem Anlageuniversum entfernt.

Der Portfolio Manager bezieht Daten von Drittanbietern. Wo dies nicht möglich ist, wird er ihm zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Daten direkt zu erhalten oder eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen.

Die Informationen bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Europa haben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

1. Reduktion der CO₂e-Intensität

Der Portfolio Manager richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Portfolio Manager legt für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt der Portfolio Manager jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Teilfondsvermögens wird berechnet, indem die CO₂e-Intensität der im Referenzindex enthaltenen Anlagen per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Portfolio Manager verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

2. Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Portfolio Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Diese umfassen auch die in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse. Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Der Portfolio Manager investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDG Ziele auswirkt. Der Beitrag zu diesen wird in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

4. Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt der Portfolio Manager Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem stark positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit positivem Beitrag stammen.

In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird.

5. Anlagen in ESG-Leaders

Zwecks Diversifikation fügt der Portfolio Manager unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes Titel dem Anlageuniversum hinzu, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders"). Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche der Portfolio Manager für Unternehmungen berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt der Portfolio Manager deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG Score ≥ 50 . In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt.

Weist ein ESG Leader Umsätze auf, welche sich als Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR qualifizieren, werden diese ebenfalls den Nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR zugerechnet. Da es jedoch keine Mindestumsatzanforderungen für ESG-Leader gibt, ist dieser Anteil typischerweise deutlich tiefer als bei den SDG-Leadern.

6. ESG-Integration

Der Portfolio Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards limitiert. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG Laggards der Benchmark des Teilfonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Verstoß gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

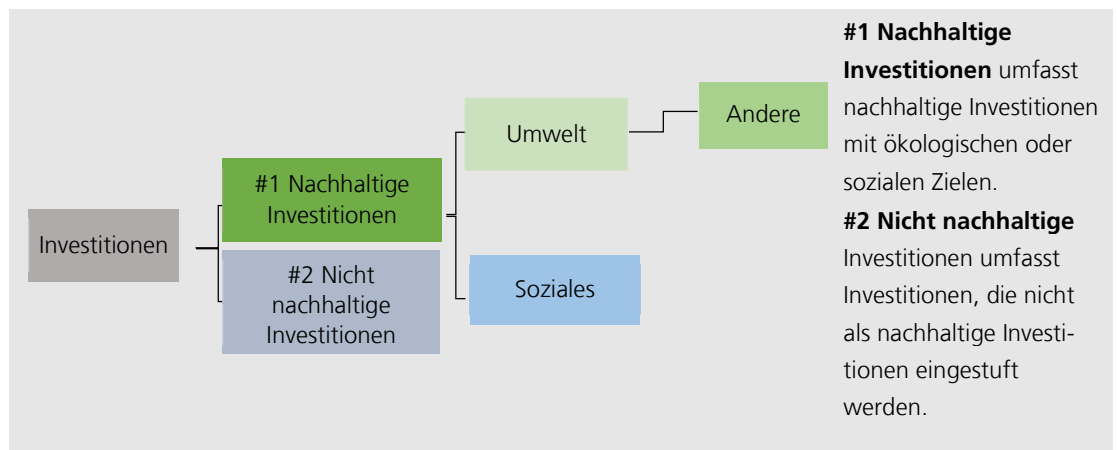


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Portfolio Manager verfolgt die oben aufgeführten nachhaltigen Investitionsziele: (1) Reduktion der CO₂e-Intensität nach Artikel 9 (3) SFDR und (2) Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Die Reduktion der CO₂e-Intensität, welche sich am 1.5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientiert, wird auf 80% des Portfolios (ausgenommen Cash und Derivate) des Teilfonds angewendet.

Der Portfolio Manager investiert mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

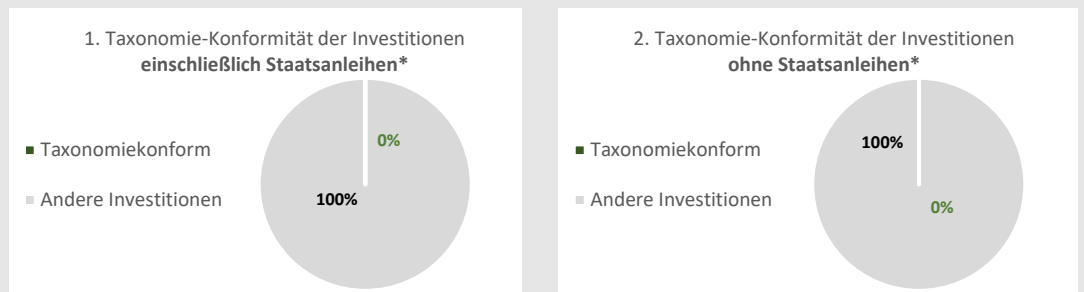
Derivate werden zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% des Portfolios.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (3) SFDR beträgt 80% des Portfolios. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (2) SFDR beträgt 20% des Portfolios, wobei dieser Anteil im Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (3) SFDR bereits eingerechnet ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel nach Artikel 9 (2) SFDR beträgt 30% des Portfolios, wobei dieser Anteil im Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 9 (3) SFDR bereits eingerechnet ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter nicht nachhaltige Investitionen fallen alle Investitionen, die im Nettofondsvermögen nach Abzug der nachhaltigen Investitionen verbleiben.

Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel werden bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes beachtet, ausgenommen bei Derivaten und flüssigen Mitteln, auf die diese Grundsätze nicht angewendet werden können.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://products.swisscanto.com/products/product/LU2400052044>.